J. Can. P.
449 l

J. can. P. 449 l
Goebel, M.

Die evangelische Kirchenverfassungsfrage.

Von

M. Goebel,

Lic. d. Theol.

Mit Aktenstücken.

Omnino vigilandum est, ne ulla nascens ecclesia neglecta disciplina ecclesiastica instituatur.

Akten der Weseler Synode 1568.

Coblenz,
bei Karl Bädeker.

1848.

324. a.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Nachstehende Beurtheilung des Richter'schen Entwurfs einer Verordnung wegen Berufung einer evangelischen Landessynode ist zuerst ohne meinen Namen in neun Artikeln in den Beilagen der Elberfelder Zeitung vom 11., 15., 29. Mai, vom 7., 12., 16., 17., 24. Juni, vom 19., 20. Juli und vom 11., 12. und 24. August erschienen, und zwar sind die drei ersten Artikel vor der Bonner und Hammer Conferenz und die folgenden vier Artikel vor dem Rücktritte Schwerins abgefaßt worden. Auf den Rath geehrter Freunde und mit Erlaubniß der Elberfelder Verlagshandlung habe ich sie noch einmal abdrucken lassen, und zwar — ganz unbedeutende Ausbesserungen abgerechnet — nach Form und Inhalt durchaus unverändert, und nur mit einigen Anmerkungen vermehrt. Außerdem

habe ich in den Anlagen alle die Kirchenverfassungsfrage betreffenden Aktenstücke, so wie die aus Rheinland und Westphalen stammenden amtlichen oder öffentlichen Erklärungen über den Entwurf ohne weitere Beurtheilung derselben hinzugefügt. Bei der Abfassung jener Artikel habe ich mich absichtlich von allen andern Beurtheilungen unabhängig gehalten, und mich desto mehr bestrebt, den Entwurf von Einem bestimmten Grundsatze und Standpunkte aus in allen seinen Einzelnheiten folgerichtig zu beurtheilen. Möge das Urtheil wahr und gerecht erfunden werden.

Coblenz, den 11. September 1848.

Der Verfasser.

Die evangelische Kirchenverfassungsfrage.

Erster Artikel.

Der Standpunkt. Das Oberconsistorium. Das geistliche Ministerium.

Der Würfel ist geworfen, die Frage ist eröffnet, die Zeitungen haben den Entwurf zu einer Verordnung: die Berufung einer evangelischen Landes-Synode betreffend, zur Veranlassung einer vielseitigen öffentlichen Beurtheilung veröffentlicht. (Siehe die Anlage G.) Da darf nicht zurückbleiben, wer sich äußerlich und innerlich dazu berufen fühlt, zu dem Neubau unserer evangelischen Kirche mit Rath und That mit beizutragen. Wir Evangelische wollen aber hierin gern für uns bleiben. Wie zu dem Tage in Frankfurt nur Deutsche und nicht auch Polen und Franzosen zugelassen werden, und zu dem Tage in Berlin nur Preußen, so müssen wir dringend wünschen, daß an der Besprechung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche nur wirkliche Mitglieder derselben Theil nehmen. Denn wer kein Herz hat für Christenthum und evangelische Kirche, Juden und Judengenossen, und wer nur dem Namen oder dem Scheine nach zur evangelischen Kirche gehört, der soll von diesem Gebiete ganz zurückbleiben, oder wenigstens auch vorher

offen erklären, wofür wir ihn in dieser Beziehung zu halten haben. Sonst wird uns jede Beleuchtung dieser Frage auch von einem andern Standpunkte innerhalb der evangelischen Kirche von Herzen willkommen sein; die Wahrheit kann dadurch nur gewinnen.

Wir gedenken bei der nachfolgenden Besprechung einen bestimmten und klaren Standpunkt festzuhalten, den unserer alten, seit fast drei Jahrhunderten in einem Theile der Kirche der westlichen Provinzen zu Recht bestehenden freien evangelischen Presbyterial- und Synodal-Verfassung, welche wenigstens dem Grundsatze nach auch in der Kirchenordnung von 1835 beibehalten worden ist. Wir Rheinländer und Westphalen kennen aus alter Erfahrung die wesentlichen Vorzüge und Nachtheile einer solchen freien Verfassung, welche nunmehr endlich auch die evangelische Kirche in den östlichen Provinzen erhalten soll; darum ist es doppelt unsere Pflicht, mit unseren Ueberzeugungen nicht zurückzuhalten, wo es nun endlich gilt, diese Verfassung durch eine zu dem Zwecke zusammenzuberufende Landessynode zu berathen und festzustellen. Ihr wird ein Entwurf dazu von dem geistlichen Ministerium nach den Vorschlägen einer besondern Ministerial-Commission vorgelegt werden. (Siehe die Anlage E.) Hier können wir nicht umhin, vor allem unser Bedenken offen dagegen auszusprechen, daß der Minister Schwerin die einzige kirchliche Behörde, durch welche ordnungsmäßig und naturwüchsig dieser Entwurf hätte ausgearbeitet und vorgelegt werden können, das evangelische Ober-Consistorium, sofort nach der Uebernahme seines Ministerii wieder aufgelöst hat. (Siehe die Anlage D.)

Dadurch ist ohne alle Nothwendigkeit der revolutionäre Weg der willkührlichen Oktroiirung eines provisorischen Wahlgesetzes, den man mit allem Rechte und mit dem glücklichsten Erfolge in der politischen Frage durch die Einberufung des zweiten allgemeinen Landtages vermieden hat, in der kirchlichen Frage betreten. Dieses revolutionäre Verfahren kann die schlimmsten und gefährlichsten Folgen haben, denn kirchliche Revolutionen waren immer tiefgreifender und aufregender als politische. Man mißverstehe mich nicht. Ich ehre den Grafen Schwerin als unsern geistlichen Minister hoch, und halte ihn für ganz besonders befähigt zu diesem Amte. Ich weiß auch wohl, daß Graf Schwerin und von Auerswald als Mitglieder der Generalsynode gegen die Errichtung des Oberconsistorii protestirt haben und daher wenigstens ein formelles Recht hatten, ihren Einfluß als Minister für die Wiederaufhebung des Oberconsistorii geltend zu machen. (Siehe die Anlage B.) Auch hat sich gewiß kein unbefangener Beurtheiler verhehlt, daß unter den neuernannten Mitgliedern des Oberconsistorii manche waren, die für eine neue Behörde zu alt waren. Außerdem war auch wenigstens in den alten Provinzen die ganze neue Einrichtung unbeliebt und die Ernennungen schienen für die neue Zeit nicht liberal genug. Das alles rechtfertigt aber nicht das Verfahren des Ministers, daß er in dem Augenblicke, wo Trennung von Staat und Kirche als oberster Grundsatz feierlich ausgesprochen worden, wo also für die nunmehr vom Staate völlig unabhängige evangelische Kirche eine oberste kirchliche Behörde und ein Mittelpunkt unentbehrlich war, eben diese kirchliche Be-

hörde durch eine Königliche Verordnung auf Grund eines Berichtes des Staatsministeriums wieder aufheben ließ. Was würde man dazu gesagt haben, wenn es dem Staatsministerium beliebt hätte, auch in Beziehung auf die katholische Kirche den kirchlichen Einheitspunkt, die Bischöfe oder auch nur ihre Domkapitel aufzuheben? Von nun an muß aber die evangelische Kirche in jeder Beziehung und in allen ihren Stücken völlig eben so frei, unantastbar und unabhängig vom Staate dastehen, wie die katholische Kirche. Man kann hier nicht einwenden, daß das Oberconsistorium doch eine andere Stellung einnahm, als das katholische Episcopat; bisher war das allerdings der Fall; aber von dem Augenblicke an, wo die bisherige dreihundertjährige Verbindung zwischen Staat und Kirche abgebrochen worden, da hörte das Oberconsistorium von selbst auf, eine königliche oder staatliche Behörde zu sein, und trat frei und selbstständig an die Spitze der Kirche. (Siehe die Anlage A.) Dabei blieb dem Minister immer unbenommen, von seinem bis jetzt noch bestehenden Rechte in Beziehung auf die Ernennung der Mitglieder dieser Behörde freien Gebrauch zu machen, und dadurch überflüssige zu entfernen und unentbehrliche hineinzubringen; die Aufhebung der Behörde selbst aber setzt die evangelische Kirche in dem Augenblicke, wo sie ihren Schirmherrn und ihren Schutz als solchen wieder verloren hat, wieder der Willkühr des Ministers und seiner unselbstständigen Räthe aus. Man wende uns auch nicht ein, daß das Oberconsistorium noch nicht in Wirksamkeit getreten sei. Nach seinem unter uns veröffentlichten Rundschreiben vom 16. März hatte es an diesem Tage seine Wirksam-

keit begonnen und dabei ausdrücklich als seine Aufgabe bezeichnet: „daß es im Geiste evangelischer **Wahrheit** und evangelischer **Freiheit** den Interessen der Kirche dienen, den kirchlichen Institutionen zu einer freien und geordneten Entwickelung förderlich sein, und sich uns nicht als die Herren unseres Glaubens, sondern als die Gehülfen unserer Freude erweisen wolle." (Siehe das Rundschreiben vollständig Anl. C.) Hiernach konnte und mußte man ruhig abwarten, wie es diese seine Grundsätze zur Ausführung bringen werde, konnte es auch nöthigenfalls neu einrichten; seine Aufhebung ist aber ein bedenklicher Gewaltstreich, wie ich mir unter dem Ministerium Eichhorn keinen zu entsinnen weiß. Mag diese Maßregel auch in den kirchlich verstimmten und verhetzten alten Provinzen willkommen und volksthümlich, ja vielleicht scheinbar nothwendig gewesen sein: unsere rheinisch-westphälische Kirche, welcher zu ihrer völligen Befreiung im Wesentlichen nur noch dieser Eine Mittelpunkt fehlte, fühlt diesen ihr rücksichtslos versetzten Schlag in dem Augenblicke doppelt tief, wo sie ihrer neu errungenen Freiheit sich freuen zu können meinte.

Noch einmal wiederhole ich es: müssen wir diesem ersten entscheidenden Schritte des Ministeriums Schwerin auf das Entschiedenste entgegentreten, so sind wir doch weit davon entfernt, dem Grafen Schwerin zu verdenken, daß er seiner Ueberzeugung nach so hat handeln zu müssen geglaubt, und wollen wegen dieses Einen Schrittes keineswegs dem Ministerium als solchem entgegentreten; wollen auch den Entwurf

der Verordnung über die Berufung einer Landessynode dankbar und vorurtheilsfrei aufnehmen und beurtheilen, obschon wir ihn lieber aus den Händen einer kirchlichen Behörde, als einer Ministerial-Commission empfangen hätten. Um ihn aber unbefangen beurtheilen zu können, glaubte ich vorher und vor allem mich offen und rückhaltslos über die Art der Entstehung desselben, und was ihr vorhergegangen, aussprechen zu müssen.

Zweiter Artikel.

Die Unabhängigkeit der evangelischen Kirche vom Staate.

Unser erster Artikel hat nachgewiesen, warum wir dringend gewünscht hätten, daß der dreizehnte Artikel des Entwurfes: „Unser Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt" gelautet hätte: „Unser evangelisches Oberconsistorium ist beauftragt" u. s. w., und warum wir in der nun nicht mehr zu widerrufenden Wiederaufhebung des Oberconsistoriums eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Kirche gefunden haben, wie wir sie von einem katholischen Staatsoberhaupte, z. B. in Baiern und in Sachsen, nicht für möglich gehalten hätten. Eine ähnliche Beeinträchtigung dieser Unabhängigkeit könnte durch den elften Artikel veranlaßt werden, welcher lautet: „Die Beschlüsse der Landessynode bilden, vorbehaltlich der Zustimmung der Repräsentation des Landes, so weit die-

selbe erforderlich sein wird, die Grundlage der künftigen Verfassung der Kirche." Wir müssen entschieden dafür stimmen, daß die von uns unterstrichenen Worte gänzlich wegfallen, oder daß an deren Stelle gesagt werde: „*Vorbehaltlich Unserer Zustimmung*." Wir verlangen nämlich unter der gegenwärtigen Staatsverfassung für die evangelische Kirche völlig dieselbe Freiheit und Unabhängigkeit, wie für die katholische Kirche. Wann aber ist es jemals den Ständen eines Staates oder den Repräsentationen eines Landes eingefallen, sich das Recht anzumaßen, die *die Verfassung* betreffenden Anordnungen der katholischen Kirche, ihrer Bischöfe und ihrer Synoden *ihrer* Zustimmung zu unterwerfen? Und wann jemals hat die katholische Kirche z. B. der Kammer in Frankreich ein solches Recht eingeräumt? Dies kann und wird sich daher von nun an auch die evangelische Kirche nicht mehr gefallen lassen. Die bevorstehende evangelische Landessynode muß sich von Vornherein klar bewußt sein, daß sie jetzt von dem an sich bekenntnißlosen, nicht christlichen Staate als solchem unabhängig und selbstständig ist, daß sie darum von nun an ausschließlich sich selbst regiert und verfaßt, und daher ihre deßfallsigen Beschlüsse wie die jeder andern bestehenden oder entstehenden Association und Corporation wohl von der Genehmigung des Staatesoberhauptes in Ausübung des ihm immer zustehenden jus circa sacra, oder besser des Vetorechtes, nie aber in irgend einer Weise von der Zustimmung der Repräsentation des Landes abhängig sein können. Die kirchliche Gemeinde und die bürgerliche Volksvertretung stehen von nun an einander

völlig frei und unabhängig gegenüber, jede in ihrem Bereiche autonomisch und nicht an die Zustimmung der andern gebunden. Hält dagegen das Staatsoberhaupt wegen der bestehenden Verfassung, z. B. bei Geld- und Rechtsfragen, sich seinerseits nicht für ermächtigt, die erforderliche Genehmigung ohne Zustimmung der Volksvertretung zu geben, so mag dasselbe seinerseits derselben deshalb besondere Gesetzentwürfe über jeden einzelnen Punkt vorlegen, und dann auf Grund der Annahme oder Verwerfung derselben seine Zustimmung verweigern, die kirchlichen Beschlüsse selbst aber dürfen nicht als solche von der Zustimmung der Landesvertretung, auch wenn dieselbe ausschließlich evangelisch wäre und nicht aus einer Mehrzahl von Katholiken oder gar offenbaren Nichtchristen und Atheisten bestehen könnte, abhängig sein und gedacht werden. Nachdem jedes Verhältniß der Landesvertretung zum Christenthum und zur Kirche völlig gelöst worden ist, ohne diese zu fragen, muß auch die Kirche sich ihre Verfassung selbstständig und frei geben können, und es darf nicht wieder vorkommen können, daß eine Landesvertretung nach dem Beispiele des seiner Mehrzahl nach aus Katholiken bestehenden westphälischen Landtages auf Wiederaufhebung der landesherrlich genehmigten Verwaltungs-Ordnung des evangelischen Kirchenvermögens anträgt.

Uebrigens freue ich mich, am Schlusse dieses Artikels ausdrücklich bemerken zu können, daß im zehnten Artikel, welcher die Leitung der Landessynode nicht dem Minister, sondern einem von der Synode frei gewählten Präsidium überträgt, die von uns verlangte völlige Unabhängigkeit der Synode vom Staate und von seinen

Organen ausdrücklich anerkannt ist. Nur wünschte ich, daß auch in diesem Artikel statt: „Das landesherrliche Hoheitsrecht" gesagt würde: „Das landesherrliche Aufsichtsrecht wird von Unserm Minister der geistlichen Angelegenheiten als Unserm Kommissar wahrgenommen werden."

Dritter Artikel.

Das Wahlrecht I.

Wir stehen an dem wichtigsten und schwierigsten Punkte unseres Entwurfes, an der Bestimmung des Rechtes der Wahl und der Wahlart zur Landessynode. Die politischen Wahlen des 1. Mai haben uns zur Beantwortung dieser kirchlichen Frage eine wichtige Lehre gegeben. Die plötzliche Auflösung aller bisherigen ständischen und korporativen Verfassung in unserm bisher nur ständisch gesonderten Staate, die Zerbrechung der künstlichen Schranken, welche insbesondere Geistliche und Krieger von den Bürgern getrennt hielten, hat die Masse des Volkes einstweilen in ein ununterscheidbares Chaos gebracht, einem durcheinander gerührten Breie vergleichbar, in welchem keine festen Haltpunkte, keine sichern Unterschiede mehr erkennbar sind, und wo das Obenaufschwimmen oder Untenverborgenbleiben großentheils nur ein Werk des Zufalles und des Augenblickes ist. Der einzige feste Haltpunkt in dieser politischen Wahlbewegung war der Grundsatz der mittelbaren Wahl, wodurch die Wahl und Wählbarkeit der Wahlmänner wenigstens an einen gewissen Ort, sowohl an den Aufenthalt in Deutschland überhaupt als an

eine bestimmte bürgerliche Gemeinde geknüpft war. Hieraus entstand die für den Kenner des Grundwesens des deutschen Volkes ganz natürlich erscheinende Folge, daß nun die einzige noch übrig gebliebene Korporation und Association, die Kirche und die Konfession, ohne irgend einen Widerstand zu finden, sich übermäßig geltend machen und hervordrängen konnte und dadurch überall, wo sie auftrat, den glänzendsten aber gewiß unerwartetsten Sieg errang. Es ist eine bedeutungsvolle Thatsache: wo nur irgendwie konfessionelle Verschiedenheit zur Sprache kam, wo die evangelische und katholische Bevölkerung nur in irgendwie erheblicher Weise untereinander gemischt wohnte, da sind die politischen Wahlen konfessionell ausgefallen, entweder einfach durch eine völlige und reine Scheidung der beiden Konfessionen, oder dadurch, daß sich die an Zahl schwächere Konfession zu einer der bestehenden politischen Parteien (der konstitutionellen oder republikanischen) schlug, und ihr dadurch, in ihrem eignen konfessionellen Interesse, den Sieg verschaffte. Beachten wir diese bedeutsame Lehre, mag sie uns willkommen sein oder nicht! Das deutsche Volk, das hat es aufs Neue am Rhein wie an der Ems, an der Warthe wie am Neckar bewiesen, ist also immer noch, trotz des eiteln Wahnes irreligiöser Schreier und politischer Fanatiker, in dem Innersten seines Wesens vorherrschend religiös und nicht politisch gestimmt und gesinnt. Der erste Gebrauch, den es von seiner schnell errungenen politischen Freiheit gemacht hat, ist der Versuch, seine konfessionelle Ueberzeugung zur Anerkennung und Herrschaft zu bringen! Dasselbe wird natürlicher Weise ganz unfehlbar auch auf dem kirchli-

chen Gebiete selbst geschehen. Zunächst wird die bisherige unnatürliche gegenseitige Verbindung zwischen der politischen und kirchlichen Opposition in Preußen sofort aufhören, nachdem die Verbindung zwischen Staat und Kirche aufgelöst und die politische Bewegung durch die Gewährung aller politischen Rechte und Berufung der verfassunggebenden Versammlungen auf das ihr natürliche Gebiet verwiesen ist. Frei von dem unnatürlichen Zusatze politischer Opposition wird nun die kirchliche Frage als solche rein für sich gestellt und gelöst werden können, wenn nicht etwa, was wir allerdings für sehr möglich halten, die politischen Vorkämpfer im Vertrauen auf die noch nicht vollzogene und vollendete Scheidung von Politik und Kirche, nun noch ihrerseits wenigstens den freilich vergeblichen Versuch machen werden, nun auch die Kirchenfrage politisch zu lösen.

Spuren von einer solchen noch fortdauernden Vermischung dieser beiden Gebiete trägt auch noch unser Entwurf. Er ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß für die christliche und für die evangelische Kirche ein Wahlgesetz erlassen werden könne nach ähnlichem Zuschnitt, wie für den preußischen Staat, ja auf einer noch breiteren d. h. unsicherern und unbestimmteren Grundlage. Enthält doch das freieste Wahlgesetz für den Tag in Frankfurt immer noch einige scharf scheidende Bestimmungen theils ausdrücklich, theils stillschweigend. Denn es sind hier als Wähler anerkannt nur die in Deutschland Wohnenden in ihrem gegenwärtigen besondern Staate, und die außer Deutschland Wohnenden nur insofern sie noch deutsche Bürger sind und nach Deutschland zurückkehren. Ausgeschlossen sind also dadurch die

Nichtzurückkehrenden, die Abwesenden, die Ausgewanderten, die Bürger eines andern Landes Gewordenen. Zu Deutschlands Volksvertretung durfte also nur wählen und gewählt werden 1) wer ein Deutscher ist, 2) wer in Deutschland ist. Niemand hat gewagt, sich über diese sich von selbst verstehende Bestimmung zu beschweren. Und auf die Wahlen zur evangelischen Landessynode sollten diese naturgemäßen Bestimmungen keine Anwendung finden? Scheinbar wohl, denn es heißt § 4: „Wähler und wählbar hierbei sind alle Mitglieder der evangelischen Kirche des Landes, welche selbstständig und unbescholtenen Rufes sind." In der Wirklichkeit genügt dies aber keineswegs. Es gibt viele Deutsche außer Deutschland; wir ehren und lieben sie als Volksgenossen und als Brüder und niemand wirft ihnen ihre Auswanderung vor; aber sie gehören doch dadurch nicht mehr zu Deutschland und zu uns, bis sie wieder zurückkehren. Gerade so ist es mit der evangelischen Kirche. Es sind viele in ihr geboren und getauft, die nicht in ihr geblieben sind, die entweder gezwungen (durch die Kirchenzucht, obschon in der Wirklichkeit nur wenige gefunden werden möchten, da nur unsere westlichen Provinzen Kirchenzucht üben, und nur höchst selten) oder freiwillig aus ihr ausgewandert sind, sich seit vielen Jahren, seit ihrer Konfirmation, nicht mehr um sie bekümmert haben, ja sogar, wie gegen Deutschland Herwegh und Bornstedt von Außen und Hecker und Struve von Innen, gegen sie aufgestanden und die Waffen geführt haben. Sollen diese jetzt, wo es gilt, ein wichtiges kirchliches Recht auszuüben, ohne weiteres noch „als Mitglieder der evangelischen Kirche des Lan-

des" angesehen und, weil sie (bürgerlich) „unbescholtenen Rufes" sind, wählen dürfen und gewählt werden *)? Dann stände es mit der evangelischen Kirche schlimmer als mit jeder andern nationalen, politischen und socialen Gemeinschaft; sie gliche einem offenen Weinberge, den die Schweine ungestört und ungestraft verwüsten dürften. Was verlangen wir denn? Nichts mehr, als daß das, was man für die politischen Wahlen als sich von selbst verstehend anerkannt hat, auch für die kirchlichen Wahlen anerkannt und — weil es sich hier nicht so klar von selbst versteht, da die Kirche ein ideales Reich und nicht von dieser Welt ist — klar ausgesprochen werde; wir verlangen den Zusatz in § 4: Wähler sind alle diejenigen, welche sich zur evangelischen Kirche bekennen. Die deutschen Flüchtlinge und Auswanderer haben sich auch dadurch zu dem deutschen Volke und Vaterlande bekennen müssen, daß sie zurückgekehrt sind und nachgewiesen haben, daß sie nicht Franzosen oder Amerikaner geworden sind. Aengstlich nachgeforscht hat man hier mit vollem Rechte gar nicht; das soll auch auf dem kirchlichen Gebiete durchaus nicht geschehen. Aber zurückkehren, innerlich und äußerlich und nach-

*) „Daß mit dem Ausdruck „unbescholtenen Rufes" wirklich nur eine bürgerliche Eigenschaft gemeint ist, hat Richter selbst in seiner sehr dankenswerthen Erklärung vom 1. Mai in Nro. 36 der Berliner Allg. Kirchenz. deutlich genug gesagt: „Der Gesichtspunkt, von welchem aus die Qualification für die Wahlen bestimmt worden ist, entspricht im Wesentlichen dem, was bisher schon über das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten in den östlichen Provinzen gegolten hat, nur so, daß das Recht der Hausväter auf alle bürgerlich selbstständigen und unbescholtenen Glieder der Gemeinde übertragen worden ist."

weisen, daß sie keiner andern kirchlichen Gemeinschaft angehören, d. h. also ganz einfach, bekennen, daß sie zur evangelischen Kirche gehören, gehört haben oder wieder gehören wollen, müssen vor ihrer Wahl auch unsere Flüchtlinge und Auswanderer aus der evangelischen Kirche. Wir erkennen es vollkommen an, daß sie uns ursprünglich und jetzt wieder angehören, wenn sie sich nur zu uns bekennen können und wollen. Damit schließen also, wenn sie nur gewissenhaft und aufrichtig sind, sich selber aus, ohne dadurch irgendwie an ihrem, „unbescholtenen Rufe" Abbruch zu erleiden: 1) alle diejenigen, welche aus der evangelischen Kirche ausgewandert sind und einer andern Gemeinschaft sich angeschlossen haben, sei dies jetzt oder früher, also alle katholisch oder baptistisch Gewordenen, alle die in mennonitische, herrnhutische, irvingische Gemeinschaften eingetreten sind; 2) alle diejenigen, welche sich längst innerlich von dem Glauben der evangelischen Kirche losgesagt oder denselben gar bekämpft haben. Wer dies gethan hat, darüber wird die Kirche im Einzelnen und am wenigsten in dem Augenblicke ihrer Befreiung vom Staate und ihrer neuen Entwickelung nicht richten wollen und können. Wollen sich solche Heuchler und Verräther in sie einschleichen, so mag sie es einstweilen dulden um der Liebe und um des Friedens willen. Aber ausgesprochen muß es werden, klar und entschieden, daß Männer, die sich offen vom Christenthum oder von der evangelischen Kirche losgesagt oder sich anerkanntermaßen nicht mehr zu ihr gehalten haben, mögen sie Heiden oder Christen, Baptisten oder Katholiken sein, auch nicht ohne Weiteres noch als Mitglieder der evangelischen Kirche an-

gesehen werden können, weil sie es eben für noch nicht der Mühe werth oder noch nicht an der Zeit gehalten haben, förmlich aus der evangelischen Kirche auszutreten. Um also solche ferne zu halten, verlange ich nur einen Zusatz in dem erwähnten Paragraphen: welche sich als Mitglieder der evangelischen Kirche bekennen. Dabei brauchen sie aber so wenig irgend ein bestimmtes Glaubensbekenntniß, weder die öcumenischen noch das Augsburgische, noch das Helvetische zu unterzeichnen, so wenig man von den zurückkehrenden Deutschen verlangt hat, daß sie vorher die deutsche Bundesakte anerkennen oder sich für die konstitutionelle Monarchie gegen die Republik aussprechen sollten. Man hat vielmehr mit Recht vorausgesetzt, daß die zurückkehrenden Deutschen sich auch der in Deutschland gesetzlich bestehenden Ordnung — wenigstens vorläufig und so lange sie auf seinem Boden verweilen — unterwerfen werden. Dasselbe darf in Beziehung auf die kirchliche Ordnung auch bei denjenigen, welche sich zur evangelischen Kirche bekennen, vorausgesetzt werden. Das Weitere wird sich finden; die Bekenntnißfrage gehört aber in das Heiligthum der Kirche und nicht vor ihre Thore. Auch verlange ich keineswegs, daß jeder Einzelne ein solches Bekenntniß ausdrücklich ablege; nein, der Pfarrer mag, wie bei der politischen Frage der Bürgermeister, die Liste seiner wirklichen und anerkannten Pfarrkinder aufstellen und öffentlich auflegen und dann jeden sich weiter als solchen Meldenden aufnehmen. Durch diesen Einen gewiß nothwendigen und immer noch weitherzigen Zusatz kommt dann nicht nur die bürgerliche Ehre („der unbescholtene Ruf"), sondern auch das evangelische Bekennt-

niß in möglichst freier Weise in Betracht, und es darf angenommen werden, daß dann, wie nach Frankfurt kein undeutscher und nach Berlin kein antipreußischer Mann gesandt werden wird, so auch in der Landessynode kein unevangelisches Herz über die Angelegenheiten der evangelischen Kirche berathen wird. Geschieht es dennoch, dann ist nicht das Gesetz, sondern die gewissenlose Uebertretung des Gesetzes schuld. Ein solcher wird dann auch seiner Sünde Schuld tragen.

Vierter Artikel.

Das Wahlrecht II.

Seit Abfassung meiner drei ersten Artikel haben sich die Stimmen gegen den vorliegenden Entwurf des Referenten der Verfassungs-Commission (Prof. A. Richter) von allen Seiten so gehäuft, daß ich mich versucht fühlen könnte, meine Feder nicht wieder anzusetzen, um meine weiteren Bedenken gegen denselben auszusprechen. Es gilt aber nicht bloß, den vorliegenden Entwurf als unangemessen und verfehlt nachzuweisen, sondern auch durch eingehende Beurtheilung dessen einzelne Mängel aufzudecken und das Bessere und Richtigere nach Kräften vorzuschlagen. Ich halte Letzteres um so mehr für erforderlich, als dasselbe — gewiß nur aus Mangel an Zeit — von den beiden seitdem abgehaltenen kirchlichen Conferenzen in Rheinland und Westphalen, welche ebenfalls mit entschiedener Mehrheit sich gegen diesen Entwurf erklärt haben, unterlassen worden ist. Zufällig an dem-

selben Tage, am 11. Mai, haben sich nämlich in Hamm die Mitglieder der westphälischen Provinzialsynode als solche zu einer vertraulichen Besprechung unter dem Vorsitze ihres Präses Albert und in Bonn viele Mitglieder der rheinischen Provinzialsynode nebst vielen Pfarrern und einigen Nichttheologen (im Ganzen etwa 110) zu einer kirchlichen Conferenz unter dem Vorsitze von v. Bethmann-Hollweg vereinigt; beide Versammlungen haben sich fast ausschließlich mit dem vorliegenden Entwurfe beschäftigt, haben ziemlich übereinstimmend erklärt, daß unsere evangelische Kirche in den beiden westlichen Provinzen nach eingetretener völliger Trennung von Kirche und Staat nicht nur ihre bisherigen Rechte und Freiheiten behalten, sondern auch die ihr zur völligen Selbstregierung gebührenden nachverlangen müsse. (Siehe die vollständigen Beschlüsse von Bonn und Hamm, Anlagen I. und K.) Die Hammer Versammlung hat sich ausdrücklich dagegen verwahrt, daß die bevorstehende Landessynode auch für unsere beiden westlichen Kirchen bindende Beschlüsse fassen könne, und hat daher verlangt, daß deren Beschlüsse vorher die nach unserer Verfassung erforderliche Genehmigung der Provinzialsynode erlangt haben müßten; die Bonner Conferenz hat aus demselben Grunde erklärt, daß sie die Ansicht habe, daß die rheinische Provinzialsynode eine nach diesem Entwurfe zusammentretende Landessynode gar nicht beschicken könne. Außerdem hat die Bonner Conferenz das Bedürfniß einer in diesem Jahre zusammentretenden allgemeinen deutschen Generalsynode, die Hammer Versammlung das Bedürfniß einer außerordentlichen Zusammenberufung beider west-

lichen Provinzialsynoden in diesem Jahre in einer und derselben Stadt (Duisburg?) zur gemeinsamen Verständigung über die jetzigen kirchlichen Fragen besprochen. So haben also diese freien Versammlungen in beiden Provinzen in Einem Geiste stattgefunden und im Wesentlichen zu demselben Ergebnisse geführt. Allgemein scheint auch die Ueberzeugung vorgeherrscht zu haben, daß der Minister Schwerin besser daran gethan hätte, in der gegenwärtigen Zeit politischer Umwälzung und Gährung nicht auch die kirchliche Frage aufzugreifen, sondern mit deren Lösung noch einige Zeit zu warten. Dann hätte auch gewiß der vorliegende Entwurf in seiner Wahlart nicht mit so gänzlicher Verkennung alles kirchlichen und christlichen Grundwesens das Gepräge eines alles gleichmachenden politischen Liberalismus erhalten. Es ist merkwürdig, mit welcher Kühnheit der Entwurf in seinen Bestimmungen über die Wählbarkeit zur Landessynode alle bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Behörden mit alleiniger Ausnahme der theologischen Fakultäten unberücksichtigt läßt oder eigentlich über den Haufen wirft.

Von den Gemeinden als solchen und von ihren Presbyterien wie von den Consistorien ist mit keinem Worte die Rede, außer daß § 6 ganz gelegentlich gesagt wird, zur Synode gehöre ein gewähltes Mitglied jeder Mutter- und Tochtergemeinde. Sonst ist immer nur von Kirchengliedern des Kreises, der Provinz, des Landes die Rede, ohne daß ausdrücklich als Bedingung gefordert würde, daß dieselben einer bestimmten Gemeinde passiv und activ angehören und nur als solche wählbar seien. Mag dieser Mangel daher kom-

men, daß, nach einem bedeutsamen Worte des Ministers Eichhorn auf der Generalsynode, die Kirchenverfassung der sechs östlichen Provinzen eigentlich gar keine Gemeinden, sondern nur Pfarreien, Parochien kennt, und noch dazu mit Exemtionen der Vornehmern, als sei der Parochialzwang nur eine Last und nur für das Volk passend; — wir Rheinländer und Westphalen finden jedenfalls diesen Mangel so wesentlich und entscheidend, daß wir uns nicht eher an einer gemeinsamen beschließenden Landessynode betheiligen können, bis in den alten Provinzen von unten herauf zuerst Gemeinden und Presbyterien, und dann aus diesen Kreis- und Provinzialsynoden gebildet sind, aus welchen dann auch die Landessynode hervorgehen kann. Im Staatsleben kennen wir wohl Demokratie und Volksherrschaft, in der Kirche nicht; sie ist jedenfalls nicht durch einen Vertrag zwischen ihrem Herrn und seiner Gemeinde entstanden, sondern sie ist eine freie göttliche Stiftung von oben herab, sie muß daher mit Nothwendigkeit eine aristokratische (entweder monarchische oder republikanische) Verfassung haben; eine Volkskirche, eine Volksherrschaft in der Kirche ist entweder Unsinn oder ihr Untergang. Wer da meint, daß unsere vortreffliche und segensreiche Presbyterial- und Synodal-Verfassung eine demokratische sei, der irrt sich sehr, wie ich im fünften Artikel näher nachzuweisen gedenke. Die Presbyterialverfassung ist im Gegensatze gegen die monarchische Papal-, Episcopal- und Consistorial-Verfassung allerdings eine republikanische, aber eben so gut wie diese aristokratisch oder hierarchisch. Eine andere Verfassung hat es in der

christlichen Kirche, deren Stifter und Haupt Jesus Christus ist, niemals gegeben; eine andere Verfassung ist in ihr nicht möglich; wer sie nicht will, nun — der hat ja jetzt Freiheit, ohne allen äußeren und inneren Nachtheil einen freien religiösen Verein oder Clubb oder eine religiöse Versammlung zu gründen, eine christliche Gemeinde und Kirche wird er aber durch eine solche demokratische Verfassung weder zusammenbringen noch zusammenhalten. Die christliche Kirche muß sich bauen und verfassen durch Beauftragte, Beamte, Diener des Herrn; darum muß in ihr jeder nur an seinem Orte thaten und rathen, und wer gar nicht mit thatet, muß auch nirgends rathen; darum muß sich die Kreissynode nicht aus jedem beliebigen Mitgliede einer Gemeinde des Kreises, sondern nur aus den Presbyterien bilden, und eben so muß die Provinzial- und Landessynode nur aus Aeltesten (Presbytern — seien dies ständige, theologisch-gebildete, oder wechselnde, — also sogenannte Geistliche oder Laien,) bestehen. Eine unterschiedslos aus Mitgliedern der evangelischen Kirche und nicht aus deren Beamten, aus Aeltesten bestehende Landessynode wird entweder nie zusammenkommen oder bald zusammenfallen und zu neuen Spaltungen in der Kirche dienen; die rheinisch-westphälische Kirche wird sich aber nie mit einer solchen Synode verschmelzen können. Aus allem diesen, glaube ich, geht unwiderleglich hervor, daß in den östlichen Provinzen wirkliche und förderliche Synoden nicht eher gebildet werden können, bis wirkliche Gemeinden mit Presbyterien eingerichtet sind, wozu ja die sehr zweckmäßigen, sorgfältig berathenen Vorschläge der Berliner Generalsynode benutzt werden

können. In dieser Beziehung erscheinen also die Bestimmungen des Entwurfs über die Wählbarkeit viel zu unbestimmt und zu weit; ich werde im folgenden Artikel nachweisen, daß sie auf der andern Seite auch zu enge und zu ängstlich sind.

Fünfter Artikel.

Die Presbyterialverfassung.

In dem vierten Artikel habe ich den fraglichen Entwurf in Ertheilung des Wahl- und Wählbarkeits-Rechtes nicht nur zu unbestimmt und zu weit, sondern in anderer Beziehung auch zu enge und zu ängstlich genannt. Ich muß diese Behauptung beweisen. Ich will dabei kein besonderes Gewicht darauf legen, daß die große Militärgemeinde unseres Staates, welche allein etwa 70 Prediger hat, wie sie bis jetzt noch ganz getrennt von der übrigen Landeskirche besteht, nach dem vorliegenden Entwurfe an den Kreis- und Provinzialsynoden in keiner Weise sich betheiligen, und darum schwerlich auch in der Landessynode ihre gebührende Vertretung finden wird, denn dieser Mangel wird sich durch irgend eine zusätzliche Bestimmung leicht ergänzen lassen. Wichtiger und bedenklicher erscheint die völlige Ausschließung und Nichtberücksichtigung der bisherigen Verwaltung des Kirchenregimentes, der Consistorien und sogar der Generalsuperintendenten in der Landessynode, während doch alle theologischen Fakultäten je ein Mitglied zu derselben abordnen sollen. Diese gewiß absichtliche und grundsätzliche Ausschließung aller praktischen Erfah-

rung in der Handhabung des Kirchenregiments, der faktischen Vermittelung zwischen Theologie und Kirche, zwischen Theorie und Praxis würde sich, wenn sie nicht etwa durch die freien Wahlen zur Landessynode einigermaßen wieder gut gemacht werden sollte, eben so schwer und bitter rächen, als sich die Ausschließung aller Vertretung der geistigen Macht und Bildung als solcher in der ständischen Vertretung auf dem ersten vereinigten Landtage schwer gerächt hat. Wie ganz anders zweckmäßig war hier die Berliner Generalsynode zusammengesetzt, und wie weit zweckmäßiger sind deren wohlerwogene Vorschläge über die Zusammensetzung der künftigen Landessynode *)! Aber man hat hier nun einmal gemeint, auch in der Kirchenfrage die breiteste Basis und den weitesten Spielraum gewähren zu müssen; man hat kein Bedenken getragen, außer dem kaum errichteten Oberconsistorium auch die Consistorien aufzuopfern und unberücksichtigt zu lassen — mag's sein — wenn man nur dann auch folgerichtig die theologischen Fakultäten nicht als solche heranzöge, oder wenigstens bestimmte, daß das Mitglied der theologischen Fakultät von der betreffenden Provinzialsynode selbst gewählt werden solle, und nicht von den bis jetzt außer dem kirchlichen Verbande stehenden Fakultäten.

---

*) Nach denselben sind Mitglieder der Landessynode: 1) Die Präsidenten der Consistorien, 2) die General-Superintendenten und der Feldprobst, 3) die vier Hofprediger, 4) drei geistliche und drei weltliche Mitglieder aus jeder Provinz, welche die Provinzial-Synode aus ihrer Mitte wählt, 5) ein Mitglied der theologischen und ein Mitglied der juristischen Facultät von den sämmtlichen Landesuniversitäten.

Ich finde aber die Wahlart des Entwurfes insbesondere darum zu enge und zu ängstlich, weil er in mühsamer Anstrebung einer nicht zu hierarchisch zusammengesetzten Landessynode in sehr willkührlicher und gekünstelter Weise, um nur eine weit überwiegende Mehrzahl von weltlichen Deputirten zu schaffen, vorschlägt, daß zur Landessynode auf je drei Kirchen ein weltliches und auf je vier Kirchen ein geistliches Mitglied gewählt werde, damit dann die Synode aus 139 weltlichen und 98 geistlichen Mitgliedern bestehe. Hiergegen glaube ich mich von dem Standpunkte der Presbyterialverfassung, die man ja doch auch in den östlichen Provinzen liebt und wünscht, auf das entschiedenste aussprechen zu müssen. Nicht als fürchtete ich in irgend einer Weise das Uebergewicht der sogenannten Laien; davor schützt mich zunächst schon die Erfahrung unserer beiden westlichen Synoden, auf welche meines Wissens noch nie in dieser Beziehung eine itio in partes Statt gefunden hat, vielmehr die sogenannten weltlichen Mitglieder sich als regierende Aelteste immer ihres völlig gleichen geistlichen Berufes mit den lehrenden Aeltesten, den Pfarrern, bewußt gewesen sind und demgemäß gehandelt haben. Hat doch meines Wissens noch keine rheinische Provinzialsynode Statt gefunden, auf welcher nicht unter den Deputirten-Aeltesten, also als sogenannte weltliche Mitglieder, sowohl im allgemeinen Theologen z. B. Seminardirectoren, Religionslehrer an Gymnasien, als auch im besonderen ehemalige Pfarrer und ordinirte Geistliche, Consistorialräthe und Rektoren, gewesen und der Synode zur Zierde und zum Segen gereicht haben. (Ich erinnere hier nur an die Namen:

Professor Diesterweg und Pfarrer Frank von Bonn, Zahn von Meurs, Hopfensack von Cleve, von Oven und Hülsmann von Düsseldorf, Götz von Neuwied). Ich fürchte die Ueberzahl der sogenannten weltlichen Mitglieder von den so genannten geistlichen so wenig, daß ich noch eher damit einverstanden wäre, wenn über dieses Zahl-Verhältniß gar nichts bestimmt, und die Wahl der Mitglieder der Landessynode auch in dieser Beziehung völlig frei gelassen würde. Ich zweifele nicht, daß dann immer noch genug Pfarrer auf derselben erscheinen würden — oder die Synode würde von vorn herein alles Vertrauen der Landeskirche entbehren. Aber ich muß mich vom Standpunkte der Presbyterialverfassung auf das entschiedenste gegen diese Unterscheidung von weltlichen und von geistlichen Mitgliedern erklären, weil diese Verfassung diesen Unterschied in dieser Weise durchaus gar nicht kennt, sondern nur den andern Unterschied zwischen der Gemeinde und zwischen ihren Dienern oder Regierern, wozu sowohl die Prediger des Wortes als auch die Aeltesten gehören. Diese künstliche Unterscheidung zwischen weltlichen und geistlichen Mitgliedern widerspricht so sehr dem Wesen der Presbyterialverfassung, daß nur Niemand sich träumen lassen möge, jemals zu einer wirklichen Presbyterialverfassung gelangen zu können, so lange diese Unterscheidung nicht völlig gefallen ist. Diese Unterscheidung, an die man in den östlichen Provinzen nach der aus der katholischen Kirche beibehaltenen hierarchischen lutherischen Kirchen- und Gemeinde-Verfassung so sehr gewöhnt ist, macht eine Presbyterialverfassung

völlig unmöglich und hat schon zu den gefährlichsten Mißverständnissen über dieselbe Veranlassung gegeben.

Es ist merkwürdig, wie weit verbreitet und wie tief gewurzelt der Irrthum ist, die so gelobte und gewünschte Presbyterial-Verfassung sei seine Repräsentativ-Verfassung in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes, die Aeltesten seien daher Vertreter der Gemeinde, gegenüber dem Pfarrer, dem hierarchischen Monarchen der Gemeinde, und seien eben dazu nöthig, um seinen hierarchischen Anmaßungen entgegen die Laieninteressen zu vertreten; diesem Irrthume verdankt die Presbyterial-Verfassung in den östlichen Provinzen sogar einen großen Theil ihrer Beliebtheit. Es ist diese Ansicht sogar auf der Berliner Generalsynode häufig ausgesprochen worden, und nicht nur von Mitgliedern derselben aus den östlichen Provinzen; ja es ist tief zu beklagen, daß sogar unsere Kirchenordnung in § 5 und 18 dieser Ansicht dadurch einigen Vorschub geleistet hat, daß sie die Presbyterien — jedoch den Pfarrer wenigstens mit eingerechnet — als Vertreter der Gemeinde bezeichnet, und ihnen dann nach dem unheilvollen Vorbilde einiger übermäßig großen Gemeinden im Niederbergischen noch eine zweite, die Presbyterien geradezu in sich aufnehmende, d. h. sie verschlingende, größere Gemeinde-Vertretung beigiebt. Wäre nicht die wahre und wirkliche Presbyterial-Verfassung so tief in das Leben und Wesen unserer Gemeinden eingedrungen, wahrlich diese irrthümliche Grundansicht hätte unsere Kirchenordnung zu einem todtgebornen Kinde gemacht, und hat sie in den Gegenden, wo früher keine Presbyterial-Verfassung bestanden hat, zum großen Theile wirklich dazu gemacht.

Die Presbyterien und namentlich die sogenannten weltlichen Aeltesten sind als solche nicht Vertreter der Gemeinden, sondern Regierer der Gemeinden, und zwar vornehmlich in Beziehung auf die Kirchenzucht. Ja sie sind geschichtlich und kirchenordnungsmäßig überall zunächst und fast ausschließlich nur zur Handhabung der Kirchenzucht gebildet. Presbyterien können ohne Kirchenzucht gar nicht gedacht werden, sie stehen und fallen mit dieser; sie ist ihr wesentlichstes und wichtigstes Amt. Calvin, der Autor der Presbyterial-Verfassung der reformirten Kirche nach dem Vorbilde der Waldenser, rechnet das Amt der Aeltesten zu den offices, que notre Seigneur a institué pour le gouvernement de son église, und bezeichnet ihr Amt: „auf das Leben eines Jeden Acht zu haben, welche sie fehlen und ein unordentliches Leben führen sehen, freundlich zu vermahnen, und da, wo es noth sein sollte, an das Collegium (der Vorstände, der Lehrer, Pfarrer, Aeltesten und Diener) zu berichten, welches zur Ausübung der brüderlichen Ermahnungen (der Kirchenzucht) Auftrag erhalten wird, und sie dann in Gemeinschaft mit den Andern auszurichten." Als solche regierende Aelteste oder „Mitregierer", wie sie ausdrücklich wiederholt bezeichnet werden, haben nun die Presbyter so gut ein geistliches Amt wie die Prediger, können und werden daher nie nach der Unterscheidung, welche die reformirte Kirche überhaupt nicht anerkennt, sondern ausdrücklich verwirft, als weltliche bezeichnet werden, wurden vielmehr in der englischen und niederländischen und rheinischen Presbyterial-Verfassung feierlich durch Handauflegung eingesegnet und

ordinirt zu ihrem Amte, wie die Prediger zu ihrem Amte, und standen ihnen dann — nicht nach der modernen Repräsentativ-Idee als Vertreter der Gemeinde entgegen — sondern bei in der schwierigen Regierung der Gemeinde. Wir verdanken bekanntlich die Einführung der Presbyterial-Verfassung unter uns den aus London nach Wesel und Umgegend flüchtenden niederländischen, französischen und englischen Gemeinden der Fremden. Diese brachten ihre 1550 von ihrem Superintendenten, dem unvergeßlichen Polen Johann von Laski in London eingeführte Presbyterial-Kirchenordnung mit, welche dann ohne alle wesentliche Veränderung unter uns eingeführt wurde. In dieser heißt es: „Unter den Aeltesten sind etliche, die in dem Wort und Lehre arbeiten; und diese werden in der Schrift genannt: Bischöfe, Hirten und Lehrer, und die andern Aeltesten, wiewohl sie den öffentlichen Dienst des Wortes und der Sacramente nicht bekennen, sind dennoch Gehülfen der andern Diener, und stehen ihnen bei mit allem Ernst, mit Rath und Hülfe, auf daß die Gemeinde Gottes in aller Gottseligkeit, Heiligkeit, Friede, Ordnung und Ehrbarkeit, nach dem Worte Gottes regieret und erhalten werde, darum werden sie auch von Paulo Regenten genannt" .... „Das Amt dieser Aeltesten („Mitregierer") und der Diener des Wortes ist gänzlich einerlei, ausgenommen, daß sie den Dienst des Wortes und der Sacramente nicht versehen, und sind mit den Dienern des Wortes als Hüter und Bewahrer der ganzen Gemeinde." Das ist die ursprüngliche Bedeutung und Bestimmung unserer Presbyter, so haben sie mit unermeßlichem Segen unter uns

bestanden und gewirkt, so bestehen sie noch unter uns. Nach denselben Grundsätzen sagt die Kirchen-Disciplinar-Ordnung von Wesel 1602: „Die Aeltesten sollen den Predigern die Gemeinde Jesu Christi regieren helfen. Ihr Amt ist zu sorgen, daß die Lehre nicht verfälscht werde, daß kein Aergerniß eingreife, keine Spaltungen entstehen, daß sie mit den Predigern zusammen die Hartnäckigen in den Bann thun, und die, so rechte Buße thun, wieder annehmen; in Summa Alles, was wider Gottes Ehre und Wort ist, abschaffen und der Kirche Besserung befördern." Hiermit ganz übereinstimmend bezeichnen die jülich-bergische und die clevisch-märkische reformirten Kirchenordnungen von 1654 und 1687 das Amt der Aeltesten („und Vorsteher"): „neben den Predigern zu wachen über die ganze Heerde, fleißige Aufsicht zu haben auf die Lehre, Leben und Wandel beides der Prediger" („ein jedweder Prediger soll der Censur unterworfen sein") „und Zuhörer; alles, was zum Bau der Kirchen nöthig, in Acht zu nehmen, als da ist: die Kranken, Armen, Wittwen und Waisen zu besuchen, die Kleinmüthigen und Angefochtenen zu tröften, die ein arges Leben führen, zu strafen, für den Unterhalt der Kirchen-Diener zu sorgen; wo es vonnöthen ist, in der Gemeinde vorzulesen, zu singen, zu katechesiren, in Absenz der Prediger zu beten, und wo kein öffentliches Exercitium ist, die Gemeinde zu berufen; vor Austheilung des heil. Abendmahles sammt den Predigern die Glieder der Gemeinde zu besuchen, bei Bedienung der heil. Sacramente und Ausspendung der Almosen auf alles gute Acht zu haben, auch endlich die christliche

Bußzucht nach dem Befehl Christi und des Apostels neben dem Prediger zu üben." *)

Glaube man nicht, daß diese Bestimmungen über das Wesen und die Bedeutung des Aeltestenamtes in unserer Presbyterialkirche veraltet seien und aufgehört hätten. Das war nicht möglich, denn sie wurden und werden bei der öffentlichen und feierlichen Einführung der neuerwählten Aeltesten nach Vorschrift des alten und des neuen alles Wesentliche vollständig enthaltenen Formulares in unserer Agende der ganzen Gemeinde jährlich in's Gedächtniß gerufen, und werden die Aeltesten

*) In der jülich-bergischen lutherischen Kirchenordnung, dem sogenannten Summarischen Begriffe von 1677 ist daher sogar das zweite Kapitel überschrieben: Vom Kirchengericht oder Presbyterio. Daß die Handhabung der Kirchenzucht immer die erste und wichtigste Pflicht der Presbyterien war, hat sogar die rheinisch-westphälische Kirchenordnung von 1835 nicht verläugnet, indem sie § 14: „diese Handhabung der Kirchendisciplin in der Gemeine, innerhalb der gesetzlichen Grenzen" zuerst als zu deren Geschäftskreis gehörend aufzählt, wie es auch im folgenden Paragraphen heißt: „die Pflichten der Aeltesten sind: dem Prediger zur Erreichung des Zweckes in seinen Amtsverrichtungen hülfreiche Hand zu leisten. Insbesondere haben sie 1) bei dem öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung zu wachen; 2) sollen sie diejenigen, welche durch Nichtbesuchung des Gottesdienstes oder durch Uebertretung der im vorigen Kapitel bemerkten Pflichten der Gemeindeglieder Anstoß geben, dem Prediger anzeigen; 3) sind sie verbunden, abwechselnd den Prediger bei den jährlichen Hausbesuchen, wo dieselben üblich sind, zu begleiten; 4) müssen sie zur Zeit der Vacanz der Predigerstelle, nach Anweisung des Superintendenten, dafür sorgen, daß der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde; 5) überhaupt durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel der Gemeindeglieder fördern."

hiernach ausdrücklich und ausführlich verpflichtet. Das alte reformirte Formular sagt hierüber deutlich und ausdrücklich genug: Von den zweierlei Arten der Aeltesten der apostolischen Kirche hat die erste gearbeitet am Wort und an der Lehre, die andere nicht .... Gleichwohl auch, die der Gemeinden dienten, hatten ein absonderlich Amt, daß sie nämlich über die Gemeinde Aufsicht hätten, und dieselbe regierten mit den Dienern des Worts, und nennt sie ausdrücklich: Mithelfer und Mitregenten, die da mit den Dienern des Wortes der Gemeinde dienen sollen in der Kirchenregierung." Und da nun diese Kirchenregierung vornehmlich bei Ausübung der christlichen Bußzucht stattfindet, wo nach dem Befehl Christi das Aergerniß „der Gemeinde" angezeigt werden soll, „welches nicht verstanden werden kann, von allen und jeden Gliedern der Gemeinde insbesondere, sondern sehr bequemlich von Denen, welche die Gemeinde, von welcher sie erwählet sind, regieren", so sagt in diesem Sinne sowohl die alte Kirchenordnung als das alte Formular, daß die Aeltesten mit den Dienern, „als ein Rath der Kirchen", „die ganze Gemeinde repräsentiren oder vorstellen", wie das damals auch von Gottes und Rechts wegen die bürgerliche Obrigkeit, der Rath, in Beziehung auf die von ihm regierten Bürger that. —

Ich glaube hiermit bewiesen zu haben, daß die ängstlich berechnete Zahl und scharfe Unterscheidung des Entwurfes von weltlichen und von geistlichen Mitgliedern der Landessynode dem innersten Wesen der Presbyterial-Verfassung so schnurstracks widerspricht, daß schon allein aus diesem Grunde eine Betheiligung unserer westlichen

Provinzialkirchen an einer so ohne alle Rücksicht auf das (geistliche) Aeltestenamt und nur mit Rücksicht auf die antipresbyteriale Unterscheidung von Weltlichen und Geistlichen zusammengesetzte Synode mit beschließender, also auch für uns verbindlicher Kraft ohne vorherige verrätherische Aufgebung unserer rechtlich bestehenden Verfassung unmöglich ist, und halte mich zugleich für verpflichtet, unseren evangelischen Brüdern in den östlichen Provinzen allen Ernstes die Frage ans Herz zu legen: wißt ihr, was ihr wollt, wenn ihr hier auch eine Presbyterial-Verfassung wollt? wollt ihr sie wirklich? wollt ihr sie ihrem Wesen nach so, wie sie bisher nur bestanden hat? Wo nicht, dann täuscht euch und uns nicht, und sucht euch eine andere, bessere, volksthümlichere Verfassung. Nur laßt uns einstweilen die unsrige und laßt uns — einstweilen — an einer beschließenden Landessynode unbetheiligt. Doch hierüber und über die repräsentative Synodal-Verfassung in dem folgenden Artikel ein Mehreres.

Sechster Artikel.

Die Presbyterial- und Synodal-Verfassung.

Der vorhergehende Artikel hat es frei und unumwunden ausgesprochen, daß und warum sich unsere rheinisch-westphälische Presbyterialkirche an einer nach dem vorliegenden Entwurfe zusammengesetzten beschließenden Landessynode nicht betheiligen kann, weil sie nämlich dem

Wesen und Principe der Presbyterialverfassung entgegen, nicht aus (lehrenden oder regierenden) Aeltesten mit bestimmten geistlichem Amte, sondern nur aus Mitgliedern der Kirche der Provinz bestehen soll, und weil dann diese Mitglieder nach einer ganz antipresbyterialen Bezeichnung in weltliche und geistliche Mitglieder unterschieden werden sollen. Ich habe zugleich nachgewiesen, daß die nächste und wichtigste Amtspflicht der Aeltesten die Handhabung der Kirchenzucht ist, welche unser Laski ganz nach dem Vorgange Calvin's als den Nerv der Kirchenregierung bezeichnet und wegen deren Mangel er sein Superintendentenamt in Emden freudig aufgab. Die „presbyteriale Kirchenregierung", wie die Schotten zu sagen pflegen, ist daher nichts weniger als eine Art constitutioneller Monarchie oder Hierarchie, in welcher etwa nach katholisch-lutherischen Begriffen der Pfarrer der Monarch und Hierarch, und die Presbyter die die Gemeinde vertretende und darum ihm entgegentretende bewilligende oder verweigernde repräsentative Behörde wären; sie ist vielmehr ganz entschieden eine aristokratisch-republikanische collegialische Gemeinderegierung mit allen an dieser Verfassungsart klebenden Vorzügen und Mängeln. Sie hat ursprünglich durchaus kein demokratisches Element, und vermeidet daher grundsätzlich und absichtlich jede Urwahl — mit Ausnahme der unumgänglich nöthigen ersten Urwahl der Presbyter, bei Entstehung einer neuen Gemeinde, welche aber immer doch nur mit Zuziehung der benachbarten Presbyterien geschah — sie kennt auch Wahlen der Prediger und der Presbyter nur durch Cooptation, nur durch das Presbyterium selbst, was dabei

nur in wichtigen Fällen durch Hinzutritt aller gewesenen Altpresbyter sich verstärkt *). Die Gemeinde in ihren einzelnen Gliedern hatte dabei nur das Recht eines veto, ohne jedoch zu dessen wirklichem Gebrauche bestimmte Veranlassung zu finden. Die Wahl der Prediger durch alle einzelnen Gemeindeglieder ist anfangs nur geduldet worden und erst später und nur in unserer rheinisch-westphälischen Kirche üblich geworden; in der freiesten und ächtesten Presbyterialkirche, in der schottischen Kirche, waren sogar bis in die neueste Zeit fast alle Stellen Privat-Patronatstellen, was jedoch freilich auch 1843 die große Kirchentrennung veranlaßt hat. Das ist der Grund-Charakter der alten und auch unserer Presbyterialverfassung, wie wir sie aus Erfahrung kennen und lieben, und den wir ohne Weiteres und um der äußern Gemeinschaft mit unsern östlichen Brüdern willen nicht aufgeben können. Ob dagegen diese eine solche ihrer bisherigen kirchlichen Verfassung so ganz fremde Regierung durch Presbyter brauchen können und haben wollen, ja ob sie überhaupt in ächt lutherischen Gemeinden möglich und ausführbar ist, ist eine andere Frage, deren Beantwortung nicht hierher gehört, von welcher wir aber nicht das Fortbestehen unserer Verfassung in allem Wesentlichen abhängig machen können. Das aristokratisch-republikanische Element dieser Kirchen-

---

*) Die demokratischen Wiedertäufer und später die Independenten verwerfen dagegen in entschiedenem Gegensatze gegen die ihnen zu hierarchisch und zu aristokratisch erscheinenden Presbyterianer die Wahl der Prediger durch das Presbyterium, und forderten Wahl derselben durch jedes selbstständige und wirkliche Gemeindeglied.

regierung ausschließlich durch die Presbyterien erweis't sich nun auch an dem Punkte, wo die wirkliche Repräsentativ-Verfassung der Kirche beginnt, in den Synoden jeglicher Art. Bekanntlich kennen auch die Episcopal- und die Consistorial-Verfassung Synoden als Versammlungen der Kirche oder eigentlich nur der Geistlichkeit, so wenig sie dieselben auch begünstigt haben; das Eigenthümliche der presbyterianischen Synoden ist aber — abgesehen von ihrer völligen Freiheit und Selbstständigkeit nach oben, da sie keine Kirchengewalt über sich haben und anerkennen — daß sie stets nur aus Presbytern bestehen, und nicht von den Gemeinden, sondern nur von deren Presbyterien beschickt werden, und nur diese vertreten. Hiernach hat jedes Presbyterium, mag es zahlreich oder nicht sein, mag es eine große oder eine kleine Gemeinde regieren, mag es vier oder einen Prediger haben, als solches das Recht und die Pflicht, die Kreissynode mit zweien seiner Mitglieder zu beschicken. Während nun in allen Presbyterien, die jemals bestanden haben, sogar auch von Anfang an in Genf, die Zahl der Aeltesten die Zahl der Prediger wenigstens um das Doppelte überstieg, und sich häufig wie 12 zu 1 verhielt, hat man bei der Vertretung der Presbyter in den Kreis-Synoden von Anfang an die an sich zweckmäßige aber keineswegs wesentliche und grundsätzliche Einrichtung getroffen, daß die Zahl der (theologisch gebildeten) Prediger der Zahl der andern (ein bürgerliches Gewerbe treibenden) Aeltesten stets völlig gleich kam, hat daher sowohl den übrigen Predigern einer Gemeinde das Stimmrecht abgesprochen, als auch mituuter sogar einen Prediger ohne Aeltesten, und

umgekehrt gar nicht zugelassen. Höher hinauf haben die Provinzial- und Generalsynoden, je nach den verschiedenen Kirchenverfassungen ein ganz verschiedenes Verhältniß der Prediger zu den Aeltesten, (meistens) wie 1 zu 1, wie 2 zu 1, wie 3 zu 2 oder 1, so daß offenbar ist, daß hier nicht mehr ein inneres Princip allgemein bestimmend eingewirkt hat. Am zweckmäßigsten möchte ich hier das Princip der Zahlengleichheit finden, obschon ich — namentlich für unsere Zeiten, wo sich weniger geeignete Presbyter finden möchten — das Verhältniß, wie es in unserer Kirchenordnung bestimmt ist, wie 2 zu 1, auch nicht unangemessen finden kann. Wie gesagt, es kommt hierauf durchaus nicht an, und würde ich darum auch gegen die Zahlen des Entwurfes an sich durchaus nichts einwenden, wenn nur die nach ihm gebildete Synode aus wirklichen Aeltesten bestände.

Dies führt mich auf die unmittelbare Beurtheilung des Entwurfes selbst zurück. Die nach seinen Vorschlägen gebildete Landessynode erscheint mir wie ein Haus auf Sand gebaut, das dem Winde von Außen und dem Gewässer von Unten keinen Widerstand leisten kann, und das wir auf keinen Fall eher beziehen können, als bis es seine Festigkeit bewährt hat. Sie ist aus unserer Verfassung so fremdartigen Bestandtheilen zusammengesetzt, daß die von uns zu liefernden Bestandtheile dazu passen würden, wie Eisen zum Thone; sie will eine beschließende sein, und wir können sie nur als eine berathende anerkennen; sie will ganz unbestimmt nur Mitglieder unserer Provinzialkirche, und wir können ihr ohne Untreue gegen unsere Verfassung nur Presbyter schicken; sie will Synoden ohne Presbyterien, die wir

nicht kennen. In dieser Verlegenheit gibt es nur zwei Auswege: entweder der Herr Minister giebt den ganzen Entwurf und den ganzen Plan der Landessynode für jetzt auf, und fängt dagegen sofort mit dem Anfange an, mit der Bildung von Presbyterien und presbyterialen Synoden (etwa nach dem Vorschlage der Berliner Generalsynode **II**, 129) und baut von da an in den sechs Provinzen ruhig weiter ohne unsere Hülfe und ohne uns zu beunruhigen, bis das (vorläufige) Gebäude fertig und erprobt gefunden ist, und bietet uns dann die Hand zu weiterer Vereinbarung und Uebereinstimmung, die uns gewiß eben so willkommen als heilsam sein würde; oder er verwandelt die beschließende Landessynode in eine berathende, dann können und werden wir uns wenigstens betheiligen, ebenso wie 1846, so wenig Zuversicht uns auch ein so lockeres Gebäude gewährt, und so überflüssig uns auch eine solche Berathung erscheint, nachdem die Synode von 1846 schon genug berathen hat. Dann ist uns wenigstens die Berücksichtigung geworden, welche die General-Synode in so entschieden freisinniger Weise in Beziehung auf die Unantastbarkeit unserer Verfassung ohne unsern Willen stets als sich von selbst verstehend vorausgesetzt und ausgesprochen hat, wodurch damals das gegenseitige Vertrauen und gemeinsame Arbeiten zu Einem Ziele so wesentlich gefördert worden ist.

Siebenter Artikel.

Die evangelische Landeskirche und die von ihr sich getrennt haltenden evangel. Gemeinden.

Preußen, mein theures, innig geliebtes Vaterland, scheint das Uniformiren und Uniren auch jetzt noch nicht lassen zu können, nachdem es durch schweres Geschick und durch blutigen Zusammenstoß hat lernen müssen, Unzusammengehöriges in Staat und Kirche und im ganzen Volksleben nicht länger durch äußere Formen und Gesetze zusammenhalten zu wollen. Je kräftiger und je eigenthümlicher das Leben der einzelnen Völker und Staaten sich entwickelt hat, desto unmöglicher ist es, sie innerlich und äußerlich unter Eine Form, unter Ein Gesetz, unter Einen Organismus zusammenzubringen. Das beweist Belgien gegen Holland wie gegen Frankreich, Polen gegen Preußen wie gegen Rußland, Schleswig-Holstein gegen Dänemark, Irland gegen Großbritanien. Da hilft keine Union und keine Uniform, sondern nur Auseinanderhalten und Trennung und freie Entwickelung jedes einzelnen selbstständigen Organismus, und dann erst wieder freie Verbindung der selbstständig Gewordenen untereinander. Trotz dieser auf's Neue gemachten alten Erfahrung hat man auf dem Gebiete der Kirche auf's Neue den Versuch verderblicher Union mehrerer schon jetzt nicht mehr verbundenen, schon jetzt innerlich getrennten und selbstständig gewordenen Organismen gemacht, den Versuch nämlich der Vereinigung der altlutherischen und der freien evangelischen Gemeinden mit der evangelischen Landeskirche, und zwar

schon sogleich durch die konstituirende Landessynode, welche doch erst die künftige Verfassung der evangelischen Kirche (des Landes) feststellen soll, und hat sich darum beeilt oder vielmehr übereilt, der Landessynode ausdrücklich schon im Voraus diese schwierige, für sie allein völlig unlösbare Aufgabe zu stellen, indem man im § 12 des Entwurfes gesagt hat: „Es bleibt der Landessynode vorbehalten, denjenigen Gemeinden, welche das gegenwärtige Regiment der Landeskirche nicht anerkennen, die Theilnahme an ihren Berathungen und Beschlüssen zu gewähren.“ Der Inhalt dieses letzten eigentlich nur anhangsweise vorkommenden und für den übrigen wesentlichen Inhalt des Entwurfes völlig überflüssigen Paragraphen ist für viele Leser und Beurtheiler gerade das Interessanteste und Lockendste gewesen, und hat ihm bei Vielen sogar die meiste Gunst erworben. Mögen sie sich nur nicht täuschen über die Bedeutung und den Erfolg dieses Paragraphen! Ich bin fest überzeugt, wäre der Entwurf auch nicht sonst schon in seinem ganzen Wesen verfehlt, wäre es nicht sonst schon unmöglich, auf seinen Grundlagen eine freie Presbyterialkirche zu Stande zu bringen, — an diesem einzigen Punkte würde seine Ausführung jedenfalls scheitern. Man wird von mir den Nachweis dieser Behauptung verlangen. Hier ist er! Schon der Ursprung dieses Paragraphen spricht wenig für seine Haltbarkeit. Wir erinnern uns der schleunigen Zusammensetzung der Ministerial-Commission noch mitten unter den Stürmen und Wehen der politischen Umwälzung und der damit in Verbindung stehenden revolutionären Auflösung des

Oberconsistoriums. Bald darauf brachte die Allg. Preuß. Staatszeitung vom 13. April jedoch glücklicher Weise im nichtamtlichen Theile, eine Mittheilung über die Eröffnung der ersten und dem Vernehmen nach bisher auch der letzten (!) Sitzung der Commission durch den vorsitzenden Herrn Minister, in welcher derselbe darauf hingewiesen habe, „daß der Begriff der evangelischen Kirche nicht zu enge gefaßt, namentlich die Union nicht als Grenze oder Bedingung der neuen Verfassung festgehalten werden dürfe." (Das versteht und verstand sich wohl von selbst, und wird hoffentlich kein Mitglied der Commission auch nur im Traume an eine solche Engherzigkeit gedacht haben, welche die Betheiligung von Rheinland und Westphalen, wo noch manche nicht unirte Gemeinden sind, ganz unausführbar gemacht hätte!) Es werde vielmehr rathsam sein, allen Gemeinden, welche sich als Angehörige der evangelischen Kirche betrachten, insbesondere auch diejenigen, welche sich, wie die Altlutheraner und die in neuerer Zeit entstandenen sogenannten freien Gemeinden einstweilen (?!) von der Landeskirche getrennt haben, die Gelegenheit zu geben, an der Berathung der neuen Verfassung Theil zu nehmen, um so, wenn irgend möglich, den Frieden und die Einheit in der Kirche wieder herzustellen." So weit der Herr Minister. Und dann sofort die unglaubliche Nachricht: „Die Commission erklärte sich mit dieser Auffassung vollkommen (?!) einverstanden und erkannte als ihre nächste Aufgabe die Ausarbeitung eines Wahlgesetzes, auf Grund dessen die Vertreter sämmtlicher (!!) evangelischen Gemeinden in Preußen zusammenzutreten

haben werden u. s. w." Wer nur irgend noch ein Gefühl für organisches Leben und Wesen außer und in der Kirche hat, wer die Wohlthaten einer geordneten und wirklichen Kirchen-Verfassung aus Erfahrung kennt, der mußte erstaunen und erschrecken über diesen Plan, den Frieden und die Einheit in der ohnehin in ihrer eigenen Mitte tief aufgeregten und zerrütteten (evangelischen) Kirche (des Landes) wieder herzustellen durch Zusammentritt der Vertreter sämmtlicher evangelischen Gemeinden in Preußen, welche wenigstens dreien von einander sehr verschiedenen, von einander getrennten und einander feindseligen Organismen angehören, ich meine dem altlutherischen, dem landeskirchlich-evangelischen und dem frei evangelischen Organismus. Und wer nur irgend auch nur von Hörensagen das Eine Mitglied der Commission in seiner Milde und Entschiedenheit, Klarheit und Wahrheit kennt, ich meine unsern Dr. Nitzsch, der mußte voraussetzen, entweder daß Nitzsch nicht zugegen gewesen oder daß er mit einem solchen Zusammenwerfen dieser drei Organismen sich nicht „vollkommen einverstanden erklärt" habe. Und außer ihm auch vielleicht noch Andere! Jedenfalls darf und muß diese Nachricht so lange bezweifelt werden, als sie nicht amtlich bestätigt worden ist. Indessen schon der Entwurf selbst bestätigt meine Voraussetzung der Ungenauigkeit dieser Mittheilung. Er enthält nämlich schon weit weniger als jene Mittheilung erwarten ließ; es scheint also schon in der Commission selbst sich Widerspruch gegen eine solche Formlosigkeit und Unförmlichkeit erhoben zu haben. Er beruft nicht sofort jetzt schon: „Vertreter sämmtlicher evangelischen Gemein-

den in Preußen" zu einer solchen Confusion oder zu einem solchen Conglomerat und Conflikt, sondern zunächst doch nur Vertreter der wirklichen evangelischen Kirche des Landes, und behält es dann nur der durch sie gebildeten Landessynode vor, den übrigen getrennten Gemeinden „die Theilnahme an ihren Berathungen und Beschlüssen zu gewähren." Das ist schon viel weniger, wenn auch immer noch zu viel! Das verhindert doch wenigstens, daß man nicht noch etwas weiter gehend, wie wirklich schon vorgeschlagen worden ist, auch die Deutschkatholiken ohne Weiteres mit hinzuziehen kann zu dieser außerordentlichen und seltenen Synode! Aber auch so wie er jetzt lautet muß dieser Paragraph fallen, gänzlich wegfallen, wenn der Entwurf nicht den Todeskeim in sich hegen und pflegen will. Niemand lege mir meine Worte als Gewissensdruck und Glaubenszwang aus; sie sind im Gegentheil nur der Ausdruck meines entschiedensten Anhangens an völliger Gewissens- und Glaubens-Freiheit im weitesten Sinne des Wortes. Gerade darum, weil ich, obschon ein entschiedener Anhänger der evangelischen Kirche des Landes und ihrer Ordnung und Freiheit, die Berechtigung der Altlutheraner und der freien evangelischen Gemeinden auf ihrem Standpunkte durchaus und völlig anerkenne, weil ich in ihnen für zur Selbstständigkeit berechtigte Prinzipien und Organismen anerkenne, darum will ich weder ihnen ihre Freiheit und Eigenthümlichkeit nehmen, noch sie mir und meiner Kirche durch sie nehmen lassen, dadurch daß man alle drei Richtungen in Einen Topf zusammenwirft, um dann Einen ton- und haltlosen Guß aus ihnen zu machen. Ich denke hier gar nicht an

dogmatische Sätze und Verschiedenheiten, obschon auch diese wenigstens für alle Altlutheraner und für viele Mitglieder der evangelischen Kirche und der freien Gemeinden ein unübersteigliches Hinderniß an der Betheiligung und Unterwerfung unter die Beschlüsse der Synode sein würden. Ich fürchte mich auch keineswegs vor der etwaigen Mitwirkung der beiden andern Kirchenpartheien, und wenn ich mich vor Einer fürchtete, wäre es gewiß mehr vor den dogmatisch nur zu festsitzenden hyperkirchlichen Altlutheranern als vor den dogmatisch verschwimmenden, zur Kirchenbildung bisher unfähigen und nur in politischen Fragen kräftigen freien Gemeinden. Aber ich frage nur, wie man es unsern evangelischen strenglutherischen Gemeinden in Pommern, Schlesien und Sachsen auch im Entferntesten zumuthen kann, eine beschließende Synode zu beschicken, welche an ihren Beschlüssen den offenbaren Gegnern des Glaubens der lutherischen Kirche gleichberechtigten Theil gewähren kann und — nach der wohl unzweifelhaften Hoffnung des Entwurfs — auch würde? Wie man es den einem geordneten Organismus angehörenden Gemeinden von Rheinland und Westphalen zumuthen kann, an einer beschließenden Landessynode Theil zu nehmen, welche morgen ihre entschiedensten Gegner, die Altlutheraner, welche nur aus Feindschaft gegen die Union mit der „ungläubigen, rationalistischen, subjektiven reformirten Sectenkirche, die nicht einmal den Namen einer Kirche verdient," aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten sind und blos deshalb so viel Schweres erduldet haben, an ihren Beschlüssen Theil nehmen lassen kann? Und hat man denn gar nicht daran gedacht, daß

durch die Erörterung dieser schwierigsten aller Fragen, welche doch jedenfalls in einer der ersten Sitzungen vorkommen müßte, in der Landessynode selbst ein noch weit schlimmerer und unheilbarer Riß entstehen könnte, noch bevor dieselbe die eigentliche Verfassungsfrage auch nur angerührt hätte? Man sollte meinen, nur der entschiedenste Feind einer geordneten freien Kirchenverfassung hätte diesen Zankapfel in die Synode werfen können. Denn eine Lockspeise konnte er doch niemals für sie, sondern nur für kirchenfeindliche Wühler sein! Wahrlich, so wenig die Altlutheraner gewiß auch nur im entferntesten daran gedacht haben, daß sie an einer konstituirenden Synode der evangelischen Kirche des Landes Antheil nehmen können, so wenig hätte man voreilig Thor und Wall der evangelischen Kirche niederreißen und Freund und Feind da draußen die Aussicht eröffnen sollen, an ihrer Neubildung jetzt schon Theil zu nehmen. Warum hat man denn nicht daran gedacht, die mit der evangelischen Kirche wirklich in enger Verbindung und durchaus nur in Freundschaft stehende alte böhmische Kirche und die erneuerte Brüderkirche (die Herrnhutergemeinden) oder die Mennonitengemeinden auch mit heranzuziehen? Weil man hier wohl erkannt hat, daß diese einem andern selbstständigen Organismus angehören, und darum einem zweiten nicht angehören können. Dasselbe gilt aber auch eben so von den Altlutheranern und von den freien Gemeinden. So macht man das gegen sie begangene Unrecht auf keinen Fall wieder gut, sondern nur dadurch, daß man sie in ihrer Weise gehen läßt und fördert, so viel man kann und darf.

Was soll denn nun geschehen in dieser neuen Zeit der Ausgleichung und Versöhnung? Soll die evangelische Kirche nichts vergessen und nichts vergeben? Soll sie in ihrer bisherigen Sprödigkeit beharren, und die rechts und links von ihr Ausgeschiedenen aufs Neue von sich stoßen? Das sei ferne! Sie soll ihnen mit voller Bereitwilligkeit entgegenkommen, nur nicht ihnen zu lieb und in der (doch nur trügerischen) Hoffnung, ihre abgeschiedenen Kinder wieder zu gewinnen, zuvor sich selbst opfern und ihren Organismus darangeben. Nein! laß die Altlutheraner und die freien Gemeinden nur (wenigstens vorläufig) unter den jetzt veränderten und für sie günstigen Umständen zurückkehren unter das von jenen so verlästerte, von diesen so verhöhnte landeskirchliche Regiment, unter die bis jetzt noch zu Recht bestehenden Consistorien, Provinzialsynoden, Kreissynoden und Parochien, laß sie sich nur ganz einfach mit Aufgebung ihres bisherigen Partikular-Organismus als Mitglieder der evangelischen Kirche des Landes bekennen, dann mögen sie ohne weitere Umstände und Bedingungen mit uns tagen und berathen — oder laß sie warten auf die künftige Verfassung der evangelischen Kirche, ob sie ihnen behagt oder nicht; sie sollen uns willkommen sein, wenn sie zurückkehren, und theuer bleiben, wenn sie es auch nicht thun.

Hiermit glaube ich bewiesen zu haben, daß § 12. nicht aus dogmatischen, sondern rein aus kirchenrechtlichen und natürlichen Gründen eben so überflüssig als gefährlich ist für die Bildung einer Landessynode, und daß man nur dieser überlassen muß, in der künftigen Verfassung die Bedingungen und Wege vorzuzeichnen, auf

welchen die von der Landeskirche (mit oder gegen ihren Willen) getrennten Gemeinden zu ihr zurückkehren können, wenn sie wollen. Ich hoffe mich in dieser Frage, welche dogmatisch gelöst zu bedenklichen Weiterungen führen könnte, deutlich und entschieden genug ausgesprochen zu haben, um wenigstens nicht mißverstanden zu werden.

Achter Artikel.

Die Union.

Seit Abfassung meines erst spät zum Abdruck gekommenen letzten Artikels sind die beiden einzigen Auswege aus der Verlegenheit, in welche der Minister Schwerin sich und die Kirche durch den Entwurf gebracht hat, wirklich betreten und ist dadurch die in ihren innersten Tiefen recht zur Unzeit aufgeregte evangelische Kirche in Preußen vorläufig einigermaßen wieder beruhigt worden. Als diese beiden einzigen Auswege habe ich nämlich schon im sechsten Artikel (S. 36) bezeichnet: entweder der Herr Minister giebt den ganzen Entwurf und den ganzen Plan der Landessynode für jetzt auf u. s. w. — oder er verwandelt die beschließende Landessynode für jetzt in eine berathende. Letzteres ist seitdem dadurch angebahnt, daß der Minister Schwerin dem Moderamen der rheinischen Synode die wesentlich beruhigende Erklärung gegeben hat: „daß es den Provinzialsynoden von Rheinland und Westphalen nicht verwehrt sein könne, bei der Wahl von Abgeordneten sich über die Bedingungen auszusprechen, unter denen sie zu einer einheitlichen

Verfassung mit den übrigen Theilen des Landes sich zuzusammenschließen wollen*), und nach dem Austritte Schwerins und Rodbertus aus dem Ministerium hat nunmehr ein halbamtlicher Artikel im Preußischen Staats-Anzeiger eine Erklärung gebracht, nach welcher der Zusammentritt einer verfassunggebenden Landessynode vorläufig aufgeschoben ist. (S. Anl. Q.) Unterdessen ist aber die gegenwärtige schlimme und unwürdige Lage der evangelischen Kirche in Preußen gegenüber dem Staate, dem Ministerium und der Nationalversammlung, in welche sie namentlich durch die unberechtigte Aufhebung der obersten kirchlichen Behörde, des Oberconsistorii, versetzt worden ist, jedermann nur zu klar und offenbar geworden. Graf Schwerin, der dem Volke verantwortliche Minister, beruft eine willkürlich zusammengesetzte Ministerial-Commission zur Entwerfung einer Verfassung der evangelischen Kirche, versammelt sie ein einziges Mal, theilt ihr seine Verfassungsgrundsätze mit, läßt dann den Richter'schen Entwurf veröffentlichen, ohne ihn vorher der Commission mitzutheilen, ja ohne sie irgendwie zu weiteren eigenen Berathungen zu veranlassen, während er doch durch den Entwurf die innersten Grundlagen der evangelischen Kirche erschüttert, und tritt dann vom Schauplatze ab, ohne sich irgendwie über seine bisherigen, meiner Ansicht nach unverantwortlichen kirchlichen Maßregeln da zu verantworten, wo er hierin allein verantwortlich ist und sein kann: vor der Kirche

*) Anl. L. enthält das Schreiben des rheinischen Moderamens vom 13. 16. Mai und Anl. M. die Antwort des Ministers vom 30. Mai vollständig.

und ihren Vertretern. Die Kirche hat ein volles Recht, ihn nicht vor einem weltlichen Richter, sondern vor ihrem eigenen Richterstuhle mit Berufung auf sein eigenes Gewissen anzuklagen: der Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse und des Eingriffs in ihre Rechte und Freiheiten, wobei die Entschuldigung: daß er es doch gut gemeint habe mit der Kirche, woran wohl Niemand jemals gezweifelt hat, ihn als geistlichen Minister schwerlich rechtfertigen wird. Nachdem der jetzige Ministerpräsident v. Auerswald — wie es heißt, ein Gegner des Richter-Schwerin'schen Entwurfes — bei dem Versuche einer Aenderung des Camphausen'schen Ministeriums zum geistlichen Minister ausersehen worden — wozu er gewiß auch sehr gepaßt hätte — wird Rodbertus Schwerins Nachfolger, nicht etwa aus eigenem inneren Interesse an der Sache, sondern, wie es ausdrücklich hieß, um sich nicht abzunutzen. Doch auch er scheidet nach wenigen Tagen wieder aus, nicht wegen einer kirchlichen, sondern wegen einer rein politischen Frage, über die Maßregeln zur Erhaltung eines einigen Deutschlands, und unsere Kirche entbehrt nun wieder gänzlich eines ihr nach Aufhebung des Oberconsistorii unentbehrlichen Organes des landesherrlichen Episcopalrechtes, und jetzt will man — wie es heißt — diese Stelle sogar vorläufig ganz unbesetzt lassen, ohne doch das Oberconsistorium sofort wieder herzustellen?! Wahrlich, nie ist die evangelische Kirche eines Landes in einer schmählicheren und unwürdigeren Lage gewesen, so daß man es ihr wahrlich nicht verdenken kann, wenn sie unter solchen Umständen mit ihren Provinzial-Con-

sistorien und Synoden sich selber zu helfen und sich von unten herauf neu zu gestalten und zu kräftigen sucht.

Dies kann aber in den östlichen Provinzen gar nicht geschehen, ohne daß zuerst und vor allem der Versuch gemacht wird, die seit 1817 nicht ohne heftige Anfeindungen von unten und nicht ohne schwankende Maßregeln von oben gesetzlich bestehende Union der lutherischen und reformirten Kirche wieder aufzuheben, um, da das landesherrliche und kirchenregimentliche Band völlig locker geworden ist, von nun an wieder von einander getrennte und einander feindliche sogenannte Bekenntnißkirchen, also eine lutherische, reformirte, unirte und rationalistische oder auch lichtfreundliche Kirche zu bilden. Dies gewaltsame und reactionäre Mittel hat den blendenden Schein der Entschiedenheit und Wahrheit für sich, wird aber keineswegs bei dem evangelischen Volke in Preußen den Anklang finden, den diese neu zu bildenden Kirchen nöthig hätten, um nicht Sekten zu werden. Doch läßt sich auch nicht verkennen, daß eine Aufhebung der Union wenigstens in den Provinzen Pommern und Sachsen und in vielen Theilen der andern östlichen Provinzen, wo das ganze Land lutherisch war und es nur in einzelnen Städten reformirte Gemeinden und eigentlich nirgends eine reformirte Kirche gab, so viele Aussicht auf vorläufigen Erfolg hat, daß die ungestümen Antiunionsgelüsten schwerlich anders als durch fehlgeschlagenen Erfolg und bittere Erfahrung werden gestillt werden können, und daß aus der hieraus nothwendig entstehenden Verwirrung und Auflösung erst später wieder eine vielleicht in Bekenntnißgemeinden

geschiedene, sonst aber doch vereinigte (unirte) evangelische Kirche neben freien, lichtfreundlichen Gesellschaften und Verbänden erstehen wird.

Diese Antiunionsgelüste haben sich nun aus den östlichen auch in die westlichen Provinzen hinübergeschlichen und sich unter uns, außer im Ravensbergischen, namentlich im Niederbergischen und besonders im Wupperthale, eingenistet, und doch ist unter uns in Rheinland-Westphalen die Aufhebung der Union völlig unmöglich.

Unsere Unionsverhältnisse sind nämlich von denen der östlichen Provinzen gänzlich verschieden. Unter uns bestanden seit drei Jahrhunderten sehr durch einander gemischt und doch völlig von einander getrennt und zum Theil wenigstens auch wohl organisirt eine reformirte und eine lutherische Kirche in fast gleicher Zahl und Kraft, in Westphalen etwas mehr lutherische, in der Rheinprovinz etwas mehr reformirte Gemeinden. In beiden Provinzen bestanden aber fast in jedem unbedeutenden Städtchen eine lutherische und eine reformirte Gemeinde neben einander. Dies führte Anfangs zu beständigen heftigen Reibungen, dann zum friedlichen Nebeneinanderbestehen, endlich zur kirchlichen Gemeinschaft, und zuletzt, theilweise schon vor der gesetzlichen Einführung der Union in Preußen, zur synodalen und lokalen Combination und Union, so daß es unter uns seit dem achtzehnten und noch mehr seit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts eine sehr interessante Geschichte der Union vor der Union gibt, z. B. auf dem Hunsrücken, in Mainz, Coblenz, Köln, im Bergischen und Märkischen, welche den Nachweis liefern kann, in

wie hohem Maße die Union Bedürfniß unter uns war, und warum die damaligen Synoden so freudig und dankbar die Union gesetzlich und rechtskräftig eingeführt haben.

So ist es denn gekommen, daß es in der Rheinprovinz nur noch sehr wenige, nämlich etwa achtzehn reformirte und zwölf lutherische, der Union nicht beigetretene Gemeinden giebt. Alle andern Gemeinden, etwa dreihundert sechszig, sind der Union beigetreten, und zwar sind nur in sieben Orten vierzehn Gemeinden der Union beigetreten, aber noch nicht zu Einer Gemeinde vereinigt, während in siebenunddreißig andern Orten aus vierundsiebenzig früher getrennt neben einander bestehenden Gemeinden in Folge der Union siebenunddreißig combinirte Gemeinden entstanden sind. Dies ist gerade in fast allen bedeutenden Städten der Rheinprovinz, in Saarbrücken, Kreuznach, Simmern, Wetzlar, Altenkirchen, St. Goar, Köln, Aachen, Düsseldorf, Crefeld, Meurs, Wesel, Emmerich, Cleve, Essen der Fall, während die jetzt schon so sehr bedeutenden evangelischen Gemeinden in Trier, Coblenz und Bonn gleich anfangs als vereinigte evangelische Gemeinden gegründet sind. Außerdem sind ohne weitere Veränderung der Parochialverhältnisse über hundertundfünfzig reformirte und fast hundertundvierzig lutherische Gemeinden der Union beigetreten, wobei es jedoch nicht selten der Fall ist, daß ein zwei Gemeinden bedienender Pfarrer Eine ehemals lutherische und Eine ehemals reformirte Gemeinde zu bedienen hat. Endlich sind etwa siebenzehn Gemeinden schon gleich anfangs weder als lutherische noch als reformirte, son=

dern als evangelische Gemeinden gegründet. Ganz ähnlich verhält es sich mit Westphalen, über das mir die aus der neu erschienenen Statistik von Beck entnommenen Einzelnheiten nicht so zu Gebote stehen. Und selbst die noch nicht unirten dreißig Gemeinden, die vornehmlich in der Gegend von Elberfeld liegen, deren Prediger sich zum Theil seit einiger Zeit in der neuerwachten Opposition gegen die unter uns kirchenordnungsmäßig eingeführte Union gefielen, weil sie dadurch ihre kirchenrechtliche und liturgische Opposition verstärken konnten, haben so wenig ihre frühere konfessionelle Schärfe beibehalten, daß sie nicht nur längst an unirten Synoden Theil nahmen, sondern auch unirte Candidaten und Prediger, ja sogar wissentlich und absichtlich solche gewählt, welche ursprünglich der andern Confession angehören. Ich brauche hier wohl nicht einzelne Namen zu nennen – denn exempla sunt odiosa.

Und dieser so in Fleisch und Blut unserer Kirche und unserer Kirchenordnung übergegangenen gesetzlich eingeführten Union gegenüber wagt es ein Theil der Pfarrer an den noch nicht unirten dreißig Gemeinden auf Wiederaufhebung der Union zu hoffen und gar hinzuarbeiten? Noch einmal wiederhole ich es, eine Wiederaufhebung der Union in unseren beiden Provinzen, und namentlich in der Rheinprovinz, ist unmöglich ohne eine unheilvolle Reaction und Revolution. Die nicht unirten Gemeinden können nur mit vollem Rechte fortan wie bisher und vielleicht noch mehr volle Anerkennung ihrer bis jetzt noch vorhandenen confessionellen und liturgischen Eigenthümlichkeit verlangen; jeder weitere Trennungsschritt von ihnen führt für sie zum

Separatismus und zur Spaltung in ihnen selbst, für die ganze Provinz zum Streit und ebenfalls zur Spaltung und zur Aufhebung der zu Recht bestehenden Kirchenordnung und Synoden. Geschieht aber das, dann mögen sie es vor Gott und Menschen verantworten, wenn unsere rheinisch-westphälische Kirche ihre große und schwere Aufgabe, wozu sie in der jetzigen ernsten Zeit von dem Herrn der Kirche sichtlich berufen ist, und welche ich in meinem letzten Artikel näher anzugeben versuchen werde, weder zu begreifen noch zu lösen fähig bleibt. Damit aber Niemand meine, ich wolle mit der Union Nivellirung und Verletzung des geschichtlichen und rechtlichen Bestandes der beiden Kirchen, namentlich in Beziehung auf das ihnen unentbehrliche Bekenntniß, setze ich schließlich die Worte unseres Aschenberg in Hagen aus dem Jahre 1818 hierher: „Wir würden uns an unseren frommen Vorfahren und an unseren frommen Nachkommen versündigen, wenn wir die Symbole für antiquirt erklärten und bloß der Geschichte überlieferten. Auch bei der Union bleiben sie unentbehrlich, insbesondere die Augsburgische Confession und der Heidelberger Katechismus. . . . . Die Vereinigung ist eine unio conservatoria, indem jede Kirche ihre Eigenthümlichkeit behält und sich mit der andern in Liebe verbindet."

Neunter Artikel.

Die gegenwärtige Stellung und Aufgabe der rheinisch-westphälischen evangelischen Kirche.

Die rheinisch-westphälische evangelische Kirche befindet sich der fast rath- und trostlosen evangelischen Kirche in den östlichen Provinzen gegenüber in der glücklichen und beneidenswerthen Lage, daß sie eine zu Recht bestehende und volle Gesetzeskraft habende gute wenn auch keineswegs fehlerfreie Kirchenordnung hat, welche ohne ihren Willen und Mitwirken in keiner Weise verändert werden kann und darf, denn es ist ihrer Provinzialsynode in § 49 ausdrücklich das Recht und die Pflicht auferlegt: „über die Erhaltung der in der Provinz geltenden Kirchenordnung zu wachen." Diese Gesetzeskraft unserer Kirchenordnung ist meines Wissens von keiner berechtigten Behörde, weder von den Gerichten noch von den Verwaltungsbehörden, jemals irgendwie in Zweifel gezogen worden; was in dieser Beziehung im Jahre 1844 in der Bonner Monatsschrift behauptet worden ist, beruht auf einem reinen Mißverstande, und mit vollem Rechte hat daher die vorigjährige rheinische Synode in § 35 ihrer Verhandlungen erklärt: „daß bei den von einer Kreissynode angeführten" — wie gesagt, nie vorgekommenen — „Fällen der Nichtanerkennung der Kirchenordnung entweder ein Irrthum bei den betreffenden Gerichten obgewaltet haben müsse oder bei der Kreissynode selbst hinsichtlich dieser Fälle ein Mißverständniß eingetreten sei." Sollte daher auch in Folge der eingetretenen staatlichen Umwälzung und der künftigen neuen Gesetzgebung irgend ein

Theil der Kirchenordnung, z. B. der in Beziehung auf die Ausübung der „Staatsaufsicht über das Kirchenwesen" für den Augenblick oder für immer unausführbar werden, so muß unsere Kirche, so lange dieser Umstand dauert, sich selber aus eigener Macht wenigstens einstweilen und mit Hülfe des zu Recht bestehenden Consistorii zu helfen suchen; das zu Recht bestehen und die Gesetzeskraft der Kirchenordnung selbst kann aber um dieses Nothstandes willen in keiner Weise in Zweifel gezogen werden. Der Richter-Schwerin'sche Entwurf — um denselben hier nach seiner einstweiligen Zurücklegung noch einmal zu erwähnen — hätte nun freilich besser gethan, wenn er diese Gesetzeskraft und innere Verfassung unserer beiden Provinzialkirchen nicht so ohne Weiteres unberücksichtigt gelassen hätte, damit uns in ohnehin schwerer Zeit die unnöthige Beunruhigung und Aufregung, und dem Minister Schwerin die beruhigende, theilweise schon zurücknehmende Verfügung an das Moderamen der rheinischen Synode vom 30. Mai d. J. erspart geblieben wäre.

In früheren Zeiten ist das auf Verträgen beruhende Partikularrecht unserer Kirche von den preußischen Fürsten und Ministern immer genau beachtet und berücksichtigt worden*). Haben wir hiernach in unserer Kirche

---

*) So z. B. von dem Könige Friedrich Wilhelm I. bei der Fundation des königlich-preußischen evangelisch-reformirten Kirchendirektoriums. Hier heißt es § 4 der betreffenden Verordnung: „Weil auch unsere Clevische, Märkische und Ravensbergische reformirte Kirchensachen bereits ihre Einrichtung haben, welche sich guten Theils auf die mit Pfalz-Neuburg hiervor getroffenen Erb- und Religions-Verträge gründen, so lassen wir es dabei bewenden."

einen festen und sichern Standpunkt in Beziehung auf unsere Verfassung, so behaupte ich darum doch keineswegs, daß sie nicht in der gegenwärtigen Zeit in der Lage ist, an die wesentliche Ausführung und Ausbildung ja auch Verbesserung der Kirchenordnung kräftig und muthig Hand anzulegen, und namentlich darauf hinzuarbeiten, daß die ihr in der Kirchenordnung gewährten und gewahrten Rechte und Freiheiten endlich einmal volle Wahrheit werden, was sie bisher nicht gewesen sind. Es ist allerdings wahr, und ich bin weit entfernt, es zu verkennen und zu läugnen, während das Ministerium Altenstein im Ganzen sich unserer Presbyterial- und Synodalverfassung nicht günstig bewiesen, ja sogar wenigstens einmal unsere Synode geradezu verhöhnt hat, hat das Ministerium Eichhorn sie nicht nur stets mit voller Rücksicht und Anerkennung behandelt, sondern auch zur Ausbildung der Kirchenordnung das Seinige beigetragen. Aber die volle Ausführung der Kirchenordnung blieb doch immer noch gehemmt, einerseits durch die mit ihren Bestimmungen nicht in Einklang gebrachten Instruktionen der k. Regierungen und Consistorien, andererseits durch die beständige Rücksicht auf die mit uns nicht vorwärts könnenden sondern höchstens nachhinkenden östlichen Provinzen. Nur hierdurch ist es z. B. möglich geworden, daß im Widerspruche mit der ausdrücklichen Bestimmung in § 147 die Aufsicht über die Vermögensverwaltung, gegen den Willen der Provinzialsynode in der Rheinprovinz den Regierungen verblieben und nicht wenigstens seit 1845 mit den andern kirchlichen Sachen an die Consistorien übergegangen ist, daß zur großen Beeinträchtigung des kirch-

lichen Lebens unserer Kirche und namentlich des Grundsatzes und der Sitte der reformirten Kirche die von der rheinischen Synode schon 1838 beschlossene Einführung neuer biblischer Lesestücke bis jetzt nicht gestattet worden ist, und daß § 4, lautend: „Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen“, welcher bei dem Erscheinen der Kirchenordnung überall und selbst dem Vernehmen nach von dem damaligen Generalsuperintendenten Dr. Roß dahin verstanden wurde, daß damit nur den Privatpatronen ihr gutes Recht gewahrt werden solle, den Kirchen landesherrlichen Patronats dagegen das freie Wahlrecht gegeben werden solle, daß dieser § später möglichst beschränkend ausgelegt und dahin erläutert wurde, daß alle Pfarrstellen, welche nicht vor der Fremdherrschaft das freie Wahlrecht ausgeübt hatten, von den Regierungen besetzt werden sollten. Ich verkenne hier keineswegs den Werth der so höchst dankenswerthen Gehaltsverbesserung dieser landesherrlichen Pfarrstellen durch königliche Gnade und der Uebertragung dieses Besetzungsrechtes von den Regierungen, welche sie immer nur vorzugsweise als Pfründen ansehen konnten, an die Consistorien, welche sie vielmehr als geistliche Hirtenstellen ansehen können; ich rede hier auch nicht von der Zweckmäßigkeit des völlig freien Wahlrechtes — aber ich glaube in Beziehung auf diesen wichtigen Punkt zwei Behauptungen aufstellen zu dürfen: 1) daß außer der Agendenangelegenheit seit 13 Jahren nichts so große Mißstimmung in unseren Provinzen erregt hat, als die Vorenthaltung des freien Wahlrechtes, und 2) daß die freie Wahl des Pfarrers ein unveräußerliches

Grundrecht der Presbyterialverfassung ist, wie denn auch endlich die schottische freie Kirche das ihr erst später mit Gewalt aufgedrungene Patronatrecht in unserem Jahrzehend kühn und entschieden und unter den größten Opfern beseitigt hat. Eine Gemeinde, die ihre regierenden Presbyter aus dem Laienstande frei wählen darf und muß, muß auch ihre lehrenden Presbyter aus der Zahl der von den kirchlichen Behörden geprüften und für wahlfähig erklärten Candidaten und Prediger wählen können, ihr die freie Wahl der regierenden Aeltesten aus ihrer Mitte überlassen und dagegen die Fähigkeit absprechen, ihren lehrenden Aeltesten auch frei zu wählen, ist — um nicht mehr zu sagen — ein innerer Widerspruch; darum hätte man unseren Gemeinden landesherrlichen Patronates entweder die Presbyterialverfassung gar nicht, oder auch das Wahlrecht ihrer Pfarrer geben sollen — sonst wissen sie ohnehin mit jener nichts Rechtes anzufangen, und sie bleibt nur ein todtgebornes Kind oder ein lästiges Geschenk.

Das sind nur einige der vielen Punkte, wo unsere Kirchenordnung der weiteren Ausführung und Ausbildung nothwendig bedarf, und welche auf den künftigen Provinzialsynoden jedenfalls in anderer Weise als bisher zur Sprache kommen müssen. Am wichtigsten bleibt aber die Frage nach dem Verhältnisse der Synode zum Consistorium und zum Ministerium, welches, was auch immer über die Trennung von Kirche und Staat gesetzlich festgestellt werden mag, jedenfalls eine Aenderung, eine Verschmelzung bedarf. Hierüber haben nun die beiden Synoden von 1844 die reiflichsten und eingehendsten Berathungen gepflogen und hier ist gerade we-

nigstens von der rheinischen Synode dasjenige schon 1844 beantragt worden, was jetzt vor Allem Noth thut. Sie hat nämlich einstimmig beschlossen: „Des Königs Majestät werde Namens der Gemeinden der Rheinischen Evangelischen Kirche angefleht: Die Gesammtheit Allerhöchst Ihrer landesherrlichen Rechte und Bezüge auf diese Kirche zwar nach wie vor durch ein nur Allerhöchst-Ihnen verantwortliches Geistliches Ministerium auszuüben, aber durch Ihre Regierungen nur das allgemeine hoheitliche Recht, welches sich über alle Confessionen und Culte gleicherweise erstreckt, ausüben zu lassen, hingegen das Pflegerecht, das positive jus circa sacra, welches Ihnen als evangelischem Landesfürsten zukömmt, durch eine kirchliche Oberbehörde, welche mit der Presbyterialkirche in organischer Verbindung stehe, und deren Mitglieder nach Vorschlägen der Provinzial-Synode von Allerhöchst Ihnen ernannt werden, um in Gemeinschaft mit der Provinzial-Synode, in welcher ihre Mitglieder Sitz und Stimme haben würden, die kirchlichen Ordnungen zu berathen und zu beschließen u. s. w." Leider ist dieser Beschluß, welcher damals schon die jetzt unumgänglich gewordene Selbstregierung und Unabhängigkeit der Kirche vom Staate gesetzlich geordnet hatte, vorläufig wenigstens nicht genehmigt worden, gleich den meisten übrigen die Kirchenordnung wenigstens durchführenden und ausbildenden Vorschlägen, so bereitwillig auch die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Synode bei deren Berathung anerkannt worden ist.

Was ist demnach gegenwärtig zu thun? Die Provinzialsynode ist nicht versammelt, und ich möchte auch gegenwärtig weder ihre außerordentliche Versammlung

ohne bestimmte Vorlagen, noch den Zusammentritt der vorgeschlagenen gemeinsamen Synodalkommission von vierzehn Gliedern in Duisburg wünschen, da dieselbe ohnehin keine gesetzlich gültigen Beschlüsse fassen könnte, und gegenwärtig keineswegs mehr so dringlich ist. Aber die Kreissynoden müssen gegenwärtig desto mehr ihre Pflicht thun; sie können und müssen die rechtliche Lage unserer rheinisch-westphälischen Kirche scharf ins Auge fassen, sie können und müssen in Betracht der neuen Lage der Kirche überhaupt auf nunmehrige vollständige, rückhaltlose und schleunige Genehmigung der Beschlüsse von 1844 und 1847 antragen. Geschieht dieses, dann ist unsere Kirche wenigstens vorläufig wohl verfaßt und wohl gesichert vor Uebergriffen von oben und von unten, von außen und von innen, und ist kräftig genug, auch nach außen hin ihre Pflicht und Aufgabe zu erfüllen. Es wird aber Jeder fühlen, daß die Genehmigung dieser und aller künftigen Beschlüsse und Anträge von dem geistlichen Minister, welcher dem gegenwärtig bekenntnißlosen an sich nicht christlichen Volke und seiner Vertretung verantwortlich ist, etwas Unpassendes und Unschickliches hat. Müssen wir uns denn auch einstweilen in diesen schlimmen Nothstand schicken, so müssen wir doch um so lauter und entschiedener auf Herstellung einer von dem Könige als Oberältestem eingesetzten, nur ihm verantwortlichen rein kirchlichen Oberbehörde — zunächst für uns, da wir für die östlichen Provinzen keinen Antrag stellen können — also eines rheinisch-westphälischen Oberconsistorii in Berlin — bis auf Errichtung eines Landes-Oberconsistorii antragen, und uns nicht eher beruhigen, bis wir es erlangt haben.

Aber wie? Sollen wir uns denn wirklich eigensüchtig und lieblos absondern von unsern Brüdern in den östlichen Provinzen? Sollen wir wirklich sonderbündeln? Das sei ferne! Aber erst nachdem wir selbst einen festen Standpunkt gewonnen haben, können wir uns mit Andern verbinden und ihnen zu gleicher Lage verhelfen. Wir haben hierin völlig dieselbe Aufgabe, wie die ehemals französischen Landestheile mit ihrem französischen Rechte, mit ihrer Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren. Nach der preußischen Besitznahme wurde das französische Sonderrecht nur mit Mißgunst angesehen und kaum geduldet; man drohte jeden Augenblick mit dessen Abschaffung und verdächtigte sogar deshalb die deutsche Gesinnung der Rheinländer, welche doch damals wenigstens eben so deutsch und preußisch gesinnt waren als jetzt. Jetzt ist nun das mit Mühe gerettete rheinische Gerichtsverfahren, weil es gut, weil es kräftig war, weil es sich bewährt hat, beliebt in ganz Preußen und soll nun allgemein eingeführt werden! Wie wenn man damals den Rheinlanden ihr Sonderrecht genommen und das allgemeine Landrecht eingeführt hätte? Gerade so stehen wir nun auch jetzt mit unserem Kirchenrecht zu dem der alten Provinzen. Wir wollen es erhalten und ausbilden uns und ihnen zu Liebe, und wollen, wenn sie auch so weit gekommen sind, wie wir, mit oder ohne unsere Hülfe, gerne uns völlig mit ihnen verbinden und verschmelzen, vorher aber nicht leichtsinnig und leichtfertig aufgeben, was wir zum Theil seit Jahrhunderten besessen haben, und wodurch unsere Kirche bisher so sichtlich und so reichlich gesegnet worden ist.

Anlagen,

betreffend die evangelische Kirchenverfassungsfrage und die aus der Rheinprovinz und Westphalen darüber veröffentlichten Erklärungen und Anträge.

A.

Verordnung

wegen Einrichtung eines evangelischen Oberconsistoriums vom 28. Januar 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc., haben beschlossen, für die obere Leitung des evangelischen Kirchenwesens eine andere Einrichtung eintreten zu lassen, und verordnen zu diesem Zwecke, mit Rücksicht auf die Vorschläge der im Jahre 1846 versammelt gewesenen evangelischen General-Synode, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Es soll eine obere Kirchenbehörde für die evangelische Landeskirche unter dem Namen: „Evangelisches Ober-Consistorium" in Berlin errichtet werden.

§ 2. Zu beständigen Mitgliedern des Oberconsistoriums werden Wir eine Anzahl von Männern evangelischen Bekenntnisses, geistlichen und weltlichen Standes, berufen.

§ 3. Zur Berathung wichtigerer Angelegenheiten sollen dieser Versammlung die Vorsitzenden der Provinzial-Consistorien und die General-Superintendenten hinzutreten. In Verhinderungsfällen können die Vorsitzenden der Provinzial-Consistorien durch ein weltliches Mitglied, und die General-Superintendenten durch ein geistliches Mitglied des Consistoriums sich vertreten lassen.

§ 4. Den Vorsitz im Oberconsistorium führt Unser Minister der geistlichen Angelegenheiten, in dessen Vertretung ein von Uns zu ernennender Vice-Präsident.

§ 5. Das Oberconsistorium bildet für alle evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten, welche nach § 1 der Verordnung vom 27. Juni 1845 (Gesetz-Sammlung von 1845, S. 440)

in Verbindung mit § 2 der Dienst-Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. Oct. 1817 (Gesetz-Sammlung von 1817, S. 237) und Lit. B. Nr. 1 — 4 der Ordre vom 31. Dec. 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden (Gesetz-Sammlung von 1826, S. 5) dem amtlichen Wirkungskreise der Provinzial-Consistorien zugewiesen sind, die oberste kirchliche Behörde. In den Disciplinar-Angelegenheiten gehen zugleich die in den Ordres vom 12. April 1822 (Gesetz-Sammlung von 1822, S. 105) und vom 27. April 1830 (Gesetz-Sammlung von 1830, S. 81) dem Minister der geistlichen Angelegenheiten übertragenen Befugnisse auf das Oberconsistorium über. Dasselbe steht in allen diesen Angelegenheiten mit den Provinzial-Consistorien in unmittelbarem amtlichen Verkehre, fordert von ihnen Bericht und entscheidet auf Anfragen und Recursbeschwerden unmittelbar. Gegen diese Entscheidungen findet ein weiterer Recurs an den Minister der geistlichen Angelegenheiten nicht Statt. In denjenigen Fällen, in welchen es einer Berichterstattung an Uns, oder einer Mitwirkung von Behörden anderer Ressorts bedarf, faßt das Oberconsistorium seine Vorschläge und Wünsche in die Form von Gutachten oder Anträgen, und legt dieselben dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zur weiteren Veranlassung vor.

§ 6. Eine Zusammenberufung der größeren Versammlung des Oberconsistoriums (§ 3) findet regelmäßig alle Jahr einmal Statt; außerdem so oft es nach dem Ermessen des Vorsitzenden das Bedürfniß erheischt. An diese größere Versammlung werden gewiesen: 1) alle Disciplinarsachen wider Geistliche und Candidaten, in welchen in erster Instanz auf Verlust des Amtes oder der Wahlfähigkeit, auf unfreiwillige Versetzung oder auf Demeritirung erkannt ist; 2) der Vortrag der jährlichen Verwaltungsberichte der Provinzial-Consistorien und die Beschlußnahme über die daran sich knüpfenden Maßnahmen und Anträge; 3) die schließliche Berathung über neue organische Einrichtungen für das evangelische Kirchenwesen. Der Vorsitzende ist befugt, auch andere wichtige Gegenstände an die größere Versammlung zu verweisen.

§ 7. Die Beschlüsse des Oberconsistoriums erfolgen in collegialischer Form. In Disciplinarsachen haben sich dieje-

nigen Mitglieder, welche bei der Entscheidung in erster Instanz mitgewirkt haben, ihrer Stimme zu enthalten.

§ 8. Unser Minister der geistlichen Angelegenheiten ist beauftragt, wegen Ausführung dieser Verordnung das Weitere zu veranlassen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 28. Januar 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Prinz von Preußen.

(gez.) Mühler. v. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg. v. Rohr.

B.

Erklärung

der Mitglieder der General-Synode von 1846 v. Auerswald und Schwerin über die Errichtung des evangelischen Oberconsistorii.

Ein den Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten entnommener Artikel in Nr. 43 der Allgem. Preuß. Zeitung über das neu errichtete Oberconsistorium enthält die Behauptung, daß zu derselben Auffassung, wie sie der Verfasser entwickelt, im Wesentlichen auch die im Jahre 1846 versammelte General-Synode, abgesehen von andern gleichzeitig gemachten Vorschlägen, gekommen sei.

Wie jedoch die gedruckten Verhandlungen derselben nachweisen, hat die General-Synode nur als Ergänzung für die von ihr beantragte Presbyterial- und Synodal-Verfassung die Errichtung eines Oberconsistoriums für wünschenswerth erklärt, weil, wenn durch solche Verfassung der Kirche die ihr nothwendige Freiheit der Entwickelung gesichert sei, auch die landesherrlichen Rechte durch eine oberste collegialisch formirte Behörde verwalten zu lassen, wohl für entsprechend erachtet werden könne.

Es leuchtet ein, daß diese Auffassung eine wesentlich andere ist, als diejenige des Verfassers des oben erwähnten Artikels der Allgem. Preuß. Zeitung, und daß man, wenn man sich auf die Auffassung der General-Synode als Autorität berufen will, nicht absehen darf „von andern gleichzeitig gemachten Vorschlägen."

Die unterzeichneten Mitglieder der General-Synode glauben der Sache und sich selbst diese Erklärung schuldig zu sein.

Berlin, den 13. Februar 1848.

v. Auerswald. Graf von Schwerin."

C.

Rundschreiben
des Evangelischen Oberconsistorii.

Das unterzeichnete evangelische Oberconsistorium erachtet es bei dem Beginne seiner Sitzungen am heutigen Tage für eine seiner nächsten Pflichten, das K. Consistorium von dem Antritte seiner Wirksamkeit in Kenntniß zu setzen und dessen wohlwollende und fördernde Theilnahme und Unterstützung für diese Wirksamkeit in Anspruch zu nehmen.

Mitten unter den Eindrücken verhängnißvoller Zeitereignisse, von denen auch die Kirche nicht unberührt bleiben kann, ist unser Blick vertrauend auf den Herrn der Kirche gerichtet, der verheißen hat, sie unter allen Stürmen der Zeit zu schützen und zu erhalten.

In diesem Vertrauen stellen wir die uns angewiesene Wirksamkeit sogleich bei ihrem Beginne unter seine gnädige und mächtige Obhut und Leitung und hoffen mit Zuversicht, daß er mit seinem Geiste uns regieren und in die Bahn leiten werde, in der allein unsere Bemühungen und Arbeiten der Kirche zum Segen gereichen können.

Wir erkennen es als unsere Aufgabe, im Geiste evangelischer Wahrheit und evangelischer Freiheit den Interessen der Kirche zu dienen, den kirchlichen Institutionen zu einer freien und geordneten Entwickelung förderlich zu sein und überall in der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten unseren evan-

gelischen Brüdern uns nicht als „die Herren ihres Glaubens, sondern als die Gehülfen ihrer Freude" zu erweisen.

Es kann dabei nur unser lebhafter Wunsch sein, daß sowohl die kirchlichen Behörden, als auch die Geistlichen der evangelischen Landeskirche uns mit Wohlwollen und Vertrauen entgegenkommen.

Die Competenzverhältnisse des evangelischen Oberconsistoriums sind in der Verordnung vom 28. Januar d. J. im Allgemeinen bezeichnet und in der von Seiner Majestät dem Könige vorläufig genehmigten Geschäftsordnung im Einzelnen näher bestimmt.

Das K. Consistorium wolle daher in allen hiernach zur Competenz des Oberconsistoriums gehörigen evangelisch-geistlichen Angelegenheiten von jetzt ab die zu erstattenden Berichte und vorkommenden Anzeigen und Anfragen unmittelbar an die Adresse des Collegiums richten.

Zugleich ersuchen wir das K. Consistorium, die Geistlichen und Gemeinden der Provinz von dem Beginne unserer Wirksamkeit in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 16. März 1848.

Evangelisches Oberconsistorium.
Eichhorn. Neander. Ehrenberg. Roß. Ribbeck. Bollert.
Strauß. Twesten. Eilers. Nitzsch. Snethlage.
Stubenrauch. Mühler. Stahl. Richter.

D.

Bekanntmachung,

betreffend die Auflösung des durch die Verordnung vom 28. Januar 1848 errichteten Oberconsistoriums.

Seine Majestät der König haben auf den Antrag des Staats-Ministeriums die Allerhöchste Sanction dazu ertheilt, daß das durch Verordnung vom 28 Januar d. J. errichtete, bis jetzt jedoch nicht in Wirksamkeit getretene Oberconsistorium wieder aufgelöst werde und die vor Errichtung desselben gültigen Bestimmungen über das Ressortverhältniß der Kirchenbehörden bis dahin wieder in Kraft treten, daß die neue Kirchenverfassung begründet ist.

Das Staats-Ministerium bringt diese Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Die weiteren, die Ausführung derselben betreffenden Verfügungen werden durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten erfolgen.

Berlin, den 15. April 1848.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald. Bornemann. Arnim. Hansemann. von Reyher.

E.

Artikel,

betreffend die Ernennung der Ministerial-Commission.

(Vom 28. März 1848.)

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß der in der evangelischen Kirche seit geraumer Zeit mit großer Lebhaftigkeit geführte Streit am besten geschlichtet und der gestörte Friede am einfachsten hergestellt werden könne, wenn man für das Bestehen und die gedeihliche Entwickelung der Kirche lediglich die Kraft ihrer inneren Wahrheit zu Hülfe nehme und dem lebendigen und lebendig machenden Geiste des Evangeliums vertraue, hat bereits Fürsorge getroffen, daß die von den evangelischen Glaubensgenossen in den östlichen Provinzen der Monarchie längst gewünschte Presbyterial- und Synodal-Verfassung möglichst bald in's Leben treten könne. Es ist eine Commission ernannt worden, welche unter dem Vorsitz des gedachten Ministers aus dem Ministerial-Director von Ladenberg, den Bischöfen Neander und Roß, dem wirklichen O.-Consist.-Rath Ribbeck, dem O.-Consist.-Rath Nitzsch, dem Superint. Schulz, dem Prof. Richter und den Predigern Sydow und Jonas besteht, um das bereits im reichen Maaße gesammelte Material zusammen zu stellen, und auf Grund desselben den Entwurf zu einer Verfassung auszuarbeiten, welcher demnächst veröffentlicht werden wird, damit vor definitiver Festsetzung derselben sowohl sämmtlichen Genossen der Kirche, als auch deren Organen Gelegenheit gegeben werde, sich darüber zu äußern. (Später wurde der Commission der O.-Consist.-Rath Ehrenberg noch hinzugefügt.)

F.

Artikel,

betreffend die erste Versammlung der Ministerial-Commission.

Berlin, den 12. April. Die neulich erwähnte Commission zur Berathung einer neuen Verfassung der evangelischen Kirche ist gestern unter dem Vorsitz des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zusammengetreten. Der Minister eröffnete die Sitzung mit Darlegung der Grundsätze, welche künftig für das Verhältniß des Staats zur Kirche maßgebend sein werden; er hob insbesondere hervor, daß der Staat in Zukunft jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Kirche sich zu enthalten haben werde, und daß es bezüglich der evangelischen Kirche daher zunächst nur darauf ankomme, ihr durch eine aus ihr selbst hervorgegangene Verfassung die Selbstständigkeit zu sichern, die sie befähige, ihre Freiheit nach allen Seiten hin zu wahren. Natürlich könne ein solcher Organismus der Kirche nicht von außen her gegeben werden, sondern nur darauf könne es ankommen, und nur dies könne Aufgabe der jetzigen Berathung sein, derselben die Möglichkeit zu gewähren, durch freigewählte Organe diejenige Verfassung zu begründen, welche sie zu ihrem dauernden, selbstständigen Bestehen für nothwendig und ersprießlich erachte. Dabei werde aber der Begriff der evangelischen Kirche nicht zu eng gefaßt, namentlich die Union nicht als die Gränze oder Bedingung der neuen Verfassung festgehalten werden dürfen. Es werde vielmehr rathsam sein, allen Gemeinden, welche sich als Angehörige der evangelischen Kirche betrachten, insbesondere auch diejenigen, welche sich, wie die Alt-Lutheraner und die in neuerer Zeit entstandenen sogenannten freien Gemeinden, einstweilen von der evangelischen Landeskirche getrennt haben, die Gelegenheit zu geben, an der Berathung der neuen Verfassung Theil zu nehmen, um so, wenn irgend möglich, den Frieden und die Einheit in der Kirche wiederherzustellen. Die Commission erklärt sich mit dieser Auffassung vollkommen einverstanden und erkannte als ihre nächste Aufgabe die Ausarbeitung eines Wahlgesetzes, auf Grund dessen die Vertreter sämmtlicher evangelischen Gemeinden in Preußen, unter Betheiligung aller Gemeinde-

Mitglieder und angemessener Berücksichtigung des Predigtamts, zunächst zu Kreis= und Provinzial=Synoden zusammen zu treten haben werden, aus denen Mitglieder zu einer möglichst schleunig einzuberufenden Landessynode zu wählen, die, gleichsam als konstituirende Versammlung, in völliger Selbstständigkeit, nach dem Maaße des ihr inwohnenden christlich=evangelischen Geistes über die der evangelischen Kirche zu gebende Verfassung zu berathen haben wird. Dieses Wahlgesetz wird unverzüglich ausgearbeitet werden.

G.

Veröffentlichung des Entwurfs.

Berlin, 26. April. Der Referent der Commission, welche unter dem Vorsitze des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten zusammengetreten ist, um die erforderlichen Einleitungen zu einer neuen, aus der evangelischen Kirche sich selbst entwickelnden Verfassung derselben zu treffen, hat folgenden, von der gedachten Commission jedoch bis jetzt noch nicht berathenen „Entwurf einer Verordnung, die Berufung einer evangelischen Landessynode betreffend," vorgelegt. Es kann nur gewünscht werden, daß vor der Berathung dieses Entwurfes von Seiten der Commission derselbe einer vielseitigen öffentlichen Kritik unterworfen und dadurch der Commission Gelegenheit gegeben werde, ihre Berathung auch auf diejenigen Vorschläge und Aeußerungen zu erstrecken, welche aus jener Kritik hervorgegangen sind. Nach einer vorläufigen Berechnung würde die durch diesen Wahlmodus zusammengesetzte Landessynode etwa 237 Mitglieder enthalten und darunter 98 Geistliche.

Entwurf zu einer Verordnung, die Berufung einer evangelischen Landessynode betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c., haben wiederholt Unsere Ueberzeugung dahin zu erkennen gegeben, daß die evangelische Kirche des Landes nicht ihre Verfassung durch eine Maßregel des bestehenden Regiments empfangen, sondern sich aus sich selbst erbauen müsse. Der Zeitpunkt für die Lösung dieser Aufgabe ist gegenwärtig eingetreten, da mit

der erfolgten Veränderung der Staatsverfassung die unveränderte Fortdauer der gegenwärtigen Organisation der Kirche nicht vereinbar sein würde. Wir verordnen deßhalb, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Zur Berathung und Beschlußnahme über die künftige Verfassung der evangelischen Kirche soll eine Landessynode versammelt werden, in welcher die einzelnen Provinzen mit Einschluß der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen durch gewählte Abgeordnete vertreten sind.

§ 2. In der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen erfolgt die Wahl der Deputirten durch die außerordentlicher Weise zu berufenden Provinzial-Synoden nach Maßgabe der im § 9 enthaltenen Bestimmung.

§ 3. In den östlichen Provinzen dagegen sollen zunächst Kreis- und dann Provinzial-Synoden gebildet werden, aus deren Wahl die Vertreter der Kirche hervorgehen sollen.

§ 4. Wähler und wählbar hierbei sind alle Mitglieder der evangelischen Kirche des Landes, welche selbstständig und unbescholtenen Rufes sind.

§ 5. Sämmtliche Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 6. Die Kreissynode besteht aus dem Superintendenten, dem Pfarrer, beziehentlich dem ersten Geistlichen, und je einem gewählten Mitgliede jeder Mutter- oder Tochtergemeinde des Kreises. Bei der Wahl des Letzteren stimmen diejenigen, denen nach A. L. R. Th. II. Tit. 11. § 283 ff. die Befreiung von der ordentlichen Parochie ihres Wohnortes zusteht, in dem Pfarrbezirke, in welchem sie wohnen.

§ 7. Zur Provinzial-Synode wählt jede Kreisversammlung, unter Leitung des Superintendenten und unter Assistenz eines gewählten weltlichen Mitgliedes, zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete aus den geistlichen und den nach § 4 befähigten weltlichen Kirchengliedern des Kreises.

§ 8. Die Provinzial-Synoden haben unter dem Vorsitze des General-Superintendenten und unter dem Beistande eines gewählten weltlichen Deputirten aus den geistlichen und den nach § 4 befähigten weltlichen Gliedern der Kirche der Provinz, die Abgeordneten zur Landessynode zu wählen.

§ 9. Die Anzahl der Mitglieder der Landessynode bestimmt sich dergestalt, daß in jeder Provinz auf je drei Kreise

ein weltliches, auf je vier Kreise ein geistliches Mitglied und eben so viele Stellvertreter gewählt werden. Zu denselben tritt ein Abgeordneter von jeder der sechs theologischen Facultäten des Landes.

§ 10. Die Leitung der Verhandlungen führt ein von der Synode frei gewähltes Präsidium. Das landesherrliche Hoheitsrecht wird von Unserem Minister der geistlichen Angelegenheiten, als Unserem Commissar, wahrgenommen werden.

§ 11. Die Beschlüsse der Landessynode bilden, vorbehaltlich der Zustimmung der Repräsentation des Landes, soweit dieselbe erforderlich sein wird, die Grundlage der künftigen Verfassung der Kirche.

§ 12. Es bleibt der Landessynode vorbehalten, denjenigen Gemeinden, welche das gegenwärtige Regiment der Landeskirche nicht anerkennen, die Theilnahme an ihren Berathungen und Beschlüssen zu gewähren.

§. 13. Unser Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt ꝛc. ꝛc.

II.

Beschluß

der Conferenz im Missionshause zu Barmen, gehalten am 10. Mai 1848.

Die Versammlung fand es für nöthig, nicht bloß eine Kritik besagten Entwurfs auf eine geeignete, namentlich volksthümliche Weise herauszugeben, sondern dagegen auch eine Verwahrung einzulegen und zu veranlassen, daß Letzteres officiell von möglichst vielen Presbyterien geschehe.

Die Gründe waren folgende:

1) Weil der § 4., nach welchem zu der genannten Synode alle Mitglieder der evangelischen Kirche wählbar seien, die selbstständig und unbescholtenen Rufes seien, in Widerspruch tritt mit den Bestimmungen der Kirchenordnung, welche Theilnahme an Gottesdienst und Abendmahlsfeier, wie ein erbauliches Leben als Qualität fordert, wodurch die christliche Basis der Synode aufgehoben sei.

2) Weil die Aussicht, welche § 12 eröffnet, auch Mitglieder der sogenannten freien Gemeinden zur Landessynode gezogen zu sehen, den eben sowohl begründeten, als bewährten Bekenntnißstand der evangelischen Kirche nicht bloß alterire, sondern geradezu umstürze.

3) Weil der vorgelegte Entwurf, indem er für die oberen Stufen der Kirchenleitung eine Verstärkung des Laienelements fordere, nicht bloß dem Geist, sondern auch ausdrücklichen Bestimmungen der gegenwärtigen rheinisch-westphälischen Kirchenverfassung widerstreite.

4) Weil — worüber die Ansichten freilich differirten — der Staat, da von ihm die christliche Grundlage negirt sei, überhaupt kein Recht zur Berufung der Landessynode habe.

I.

Beschlüsse

der evangelischen Conferenz in Bonn, gehalten den 11. Mai 1848.

I.

Wenn eine evangelische Versammlung zur Besprechung kirchlicher Angelegenheiten zusammentritt, so hat dieselbe, in dieser Zeit zumal, vor Allem zu erklären,

daß sie feststehen bleiben will auf dem ewigen Grunde des Heils, welcher der Grund unsrer evangelischen Kirche ist. Demgemäß bekennen wir mit Petrus: Herr, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens. Und wir haben geglaubt und erkannt, daß du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes!

II.

Die Trennung des Staates von der Kirche ist grundsätzlich durch die neueste preußische und deutsche Gesetzgebung als entschieden anzusehen. Diese Trennung muß von der Kirche unbeschadet ihrer Rechte als feststehender Grundsatz anerkannt werden. Ebendaher muß ihr fortan Autonomie nicht bloß in der Gesetzgebung, sondern auch in der Verwaltung zukommen, und sie erhält die Aufgabe, aus ihrer Mitte eine

stehende Kirchenleitung hervorgehen zu lassen, die in den geeigneten Fällen sich mit den Staatsbehörden zu benehmen hat.

In dieser Uebergangszeit kann allerdings die Kirche von dem Staate die formelle Anregung und Sanction annehmen, die materiellen Grundgedanken muß sie aber aus sich selbst schöpfen. Jedoch muß diese formelle Anregung sich jedenfalls darauf beschränken, die Kirche in ihren verfassungsmäßigen Organen aufzufordern, die constitutiven Maßregeln zur Besitzergreifung der Autonomie in Gesetzgebung und Verwaltung zu treffen, so wie die Sanction dieser Maßregeln sich nur auf gewährleistende Anerkennung derselben als zu Recht bestehender Seitens des Staats beziehen kann.

III.

a. Die rheinische Provinzial-Gemeinde will dem Staate gegenüber das, was sie durch die in den bestehenden Kirchenordnungen begründete und anerkannte Presbyterial- und Synodalverfassung an kirchlichen Rechten und Freiheiten hat, behalten;

b. Sie dringt auf das, was ihr nach der ihr zustehenden Autonomie in Gesetzgebung und Verwaltung noch gebührt;

c. Sie wird sich gerne einer Organisation der Landeskirche anschließen, sofern dieselbe mit den unter a und b genannten Voraussetzungen zusammenstimmt.

In Betreff jenes Entwurfes ist dies nicht der Fall; daher sie eine constituirende Landessynode, wenn sie nach diesen Grundsätzen zu Stande kommen sollte, nicht beschicken könnte.

IV.

Die Versammlung erklärt es für wünschenswerth, daß die allgemeine evangelische Conferenz, welche im Jahr 1846 statt gehabt und deren Wiederholung in Stuttgart für dieses Jahr beschlossen ist, zu einer allgemeinen deutschen Generalsynode erweitert, von Seiten der würtembergischen Landeskirche zusammenberufen werden möge, damit der Zusammenhang der evangelischen Kirche in der Gesammtheit des deutschen Volkes erhalten und ein bleibender Einheitspunkt für dieselbe gewonnen werden möge.

K.

Beschlüsse
der westphälischen Prediger- und Aeltesten-Versammlung zu Hamm am 11. Mai 1848.

1. Die Versammlung spricht sich dahin aus, bei der in der Kirchenordnung verliehenen Verfassung festhalten zu wollen, mit der Maaßgabe, daß die ferner nöthige zeitgemäße Entwickelung derselben auf verfassungsmäßigem organischem Wege geschehen möge.

2. Die in Aussicht stehende Landessynode möge auch Seitens der hiesigen Provinzialsynode, sofern die Berufung an die letztere ergehe, beschickt werden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß deren Beschlüsse für die hiesigen Provinzialkreise erst alsdann Geltung bekommen würden, wenn sie eventuell auf organischem Wege derselben angeeignet und von der Provinzialsynode angenommen und genehmigt worden.

3. Die Provinzialsynode in ihrem Bestande von 1847 ist competent, die Deputirtenwahlen zur Landessynode zu treffen, indem früheren Beschlüssen und Erlassen zufolge die Mitglieder der Synode verpflichtet bleiben, während des dreijährigen Zeitraumes bis zum Zusammentritt einer neuen constituirenden Synode, wenn es nöthig befunden wird, sich auch außer der Regel zu versammeln.

4. Es wird der Wunsch ausgesprochen: es möge die Zahl der Deputirten zur Landessynode nach Kreisen überall nach der Seelenzahl normirt werden, so wie, daß zu § 4 des Entwurfes auch ausdrücklich hinzugefügt werde, die Wählbarkeit sei gemäß der §§ 10 und 22 der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung näher zu bestimmen.

L.

Gehorsamste Vorstellung des Moderamens der Rheinischen Provinzial-Synode,

betreffend den Entwurf einer Verordnung wegen Berufung einer General-Synode.

Wetzlar den 13. und Lennep den 16. Mai 1848.

An Seine Excellenz den Herrn Staatsminister
Grafen von Schwerin zu Berlin.

Hochgebietender Herr Staatsminister,
Hochgeborner Herr Graf!

Bei Publication des Entwurfs zu einer Verordnung, betreffend die Berufung einer evangel. Landessynode, ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß derselbe vor der Berathung durch die Commission einer vielseitigen Kritik unterworfen werde. Das ganz gehorsamst unterzeichnete Moderamen der Rheinischen Provinzialsynode erlaubt sich demnächst, Euer Excellenz die sich auf den ersten Blick darbietenden Bedenken gegen jenen Entwurf auszusprechen, in denen dasselbe sich im Blick auf die im Jahre 1844 formirten, und im Jahre 1847 wiederholten Anträge zur Revision der Kirchenordnung vom 5. März 1835 mit der Provinzialsynode im Wesentlichen Eins weiß.

Jener Entwurf, welcher § 1 die Rheinprovinz und die Provinz Westphalen besonders nennt, und damit die besondere kirchliche Stellung dieser Provinzen anerkennt, modificirt die in demselben seit Jahrhunderten im Segen bestehende Presbyterial- und Synodal-Verfassung in solchen wesentlichen Punkten, daß sie fast einer Aufhebung derselben gleich kommt.

Die Presbyterial- und Synodal-Verfassung hat zu ihrer nothwendigen Voraussetzung den kirchlichen Sinn. Nur denen, die den Glauben der Kirche bekennen, die am Gottesdienste und am heiligen Abendmahl fleißig Antheil nehmen und ein erbauliches Leben führen, vertraut sie grundsätzlich die Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten an und sichert sich damit gegen das Eindringen ungläubiger und weltlicher Elemente.

Der Entwurf § 4 verlangt dagegen selbst für die höchsten Stufen kirchlicher Gesetzgebung keine kirchliche Gesinnung des

Abgeordneten, sondern nur bürgerliche Selbstständigkeit und unbescholtenen Ruf. Das ist eine ganz neue Basis, welche der Kirche keine Gewähr giebt, daß ihre Interessen werden gewahrt werden, am wenigsten in unseren Tagen; eine mechanische Uebertragung des gegenwärtig auf dem politischen Gebiete versuchten Vertretungsmodus auf den Boden der Kirche, ohne der eigenthümlichen Stellung und Bestimmung der Kirche in der Welt irgendwie Rechnung zu tragen. Der kirchliche Sinn in den Gegenden, wo die Presbyterial- und Synodal-Verfassung die Kirche durchdrungen hat, ist notorisch; einer seiner Factoren ist offenbar die Verfassung. Derselbe könnte jedoch leicht geschwächt werden, wenn man die geschichtlich bewährte Grundlage dieser Verfassuug alterirte. Die Rheinische Provinzialkirche wird sich daher schwerlich auf den bedenklichen Versuch der Neubildung auf solcher Grundlage einlassen.

Nach der hier zu Recht bestehenden Verfassung ist die Vertretung der Kirche organisch gegliedert. In dem Gemeinde-Presbyterium sind die Gemeinde-Aeltesten der Zahl nach bedeutend überwiegend; in der Kreissynode haben die Geistlichen ein kleines Uebergewicht, insofern sämmtliche ordentliche Geistliche und je Ein Aeltester aus jeder Gemeinde die Kreis-Synode bilden; in der Provinzialsynode kommen auf Einen Aeltesten zwei geistliche Abgeordnete. Der Grund dieser Ordnung liegt auf der Hand. Während das Presbyterium mit elementaren kirchlichen Verwaltungen mannigfaltiger Art, z. B. Verwaltung des kirchlichen Vermögens, der Armenpflege, der Gemeinde- und Schulaufsicht ꝛc., zu thun hat, die vielfältigen Kräfte der Aeltesten in Anspruch nehmen, hat die Kreissynode schon mit Vorberathungen, und die Provinzialsynode mit Beschlußnahmen über wichtige innere kirchliche Angelegenheiten, über Cultus, Bekenntniß, Disziplin und allgemeine kirchliche Gesetzgebung sich zu beschäftigen. Hier kommt es vorzugsweise auf eine wissenschaftliche Einsicht in die kirchlichen Angelegenheiten an; deßhalb in der Kreissynode Parität, in der Provinzialsynode Uebergewicht des geistlichen Elements über das Laienelement.

Der Entwurf giebt § 7 und 8. dem Laienelement für die Provinzialsynode Parität, für die Landessynode ein bedeutendes Uebergewicht über das geistliche. Diese beabsichtigte

Neubildung hat in der ganzen Kirchengeschichte keine Antecedentien, und eine Nothwendigkeit solcher Reform für unsere Tage ist nicht nachgewiesen, da den Geistlichen die Befähigung des Urtheils über Lehre, Gottesdienst und Disziplin nicht vorzugsweise ab=, und dagegen den Gemeinde=Aeltesten zugesprochen werden kann. Der Entwurf postulirt also keine in der Natur der Sache liegende organische Gliederung, sondern eine willkürliche äußere Zusammenfassung.

Wenn nun nach § 2 des Entwurfs der kirchliche Sinn der Gemeindeverordneten zur Landessynode gar kein nothwendiges Erforderniß ist, so ist die Gefahr vorhanden, daß durch Majoritäten in den höchsten Angelegenheiten der Kirche Beschlüsse zu Stande kommen, welche aller tieferen Einsicht in die Sache entbehren. Die Kirche ist aber kein Gebiet, auf dem man willkürlich für eine Zeit Experimente verschiedener Art machen könnte, um sie über ein Kleines wieder mit andern zu vertauschen. Hier handelt es sich um Festhalten geoffenbarter Wahrheiten und Thatsachen, um Schonung der Gewissen, um Heiligung und Verklärung des gesammten Lebens. Wir wollen es am wenigsten verkennen, daß der Hierarchismus auch in der protestantischen Kirche sich an der Freiheit der Kirche zuweilen versündigt hat, am wenigsten indeß unter der Presbyterial= und Synodal=Verfassung des Rheinlandes. Dieses giebt aber keinen Grund ab, die Vertretung der Kirche durch Geistliche in den obern Stufen der Synodal=Verfassung zu beschränken, da das ungeheure Uebergewicht des Laienelementes in den Presbyterien es schon verhindern wird, daß hierarchische Bestrebungen mit Erfolg auftauchen. Wir wollen noch weniger das allgemeine Priesterthum der Gläubigen, das wir dem Herrn verdanken, verkümmern; aber dieses Priesterthum soll sich dann auch in Glaube und Gottesfurcht kund thun, und nicht derjenige die heiligen Rechte desselben in Anspruch nehmen dürfen, der Wort und Reich des Herrn läugnet oder bekämpft.

Die Kirche hat ihr in heißen Kämpfen erstrittenes und bewahrtes Bekenntniß, das sich auf das Wort Gottes gründet. Sie sagt sich immer los von dem protestantischen Grundsatz freier Schriftforschung; aber sie hat einen Kreis von Wahrheiten und Anschauungen, den sie eben als Basis ihres Daseyns besitzt, und unter allen geschichtlichen Entwickelungen

festgehalten hat. In der neueren Zeit sind verschiedene Gemeinden aus der evang. Kirche ausgeschieden. Unter diesen sind solche, welche am kirchlichen Bekenntniß- und Lebensgrunde festhalten, und nur in Erfolg kirchlicher Verwaltungs-Maßregeln sich zur Trennung verbunden erachten; sodann solche, welche die allgemein anerkannten Grundsätze der evangelischen Kirchengemeinschaft in bedenkliche Frage stellen, ja zum Theil die Grundwahrheiten und Grundthatsachen des Heils geradezu läugnen. Letztere haben sich freiwillig getrennt, weil sie auf einem andern Lebensgrunde standen. Die Kirche mußte über diese Verirrung ihrer früheren Glieder trauern; sie kann sie aber nicht mehr als die ihrigen betrachten, und sie nur dann wieder aufnehmen, wenn sie auf den einmal gelegten göttlichen Grund zurücktreten.

Der Entwurf hat einen durchaus unlebendigen Begriff der Kirche zur Voraussetzung, indem er § 12 den getrennten Gemeinden Theilnahme an den Berathungen der Landessynode in Aussicht stellt, ohne daß sie vorher ihren Frieden mit der Kirche gemacht haben. Die evangelische Kirche Rheinlands weiß sich mit der gesammten evangelischen Christenheit in wesentlicher Uebereinstimmung; sie hat noch in ihrer vorigjährigen Versammlung sich ausdrücklich und einstimmig gegen alle widergöttlichen und widerchristlichen Irrthümer unserer Tage erklärt, und sie würde mit sich in einen Widerspruch treten, wenn sie sich für eine Landessynode erklärte, auf der Glaube und Unglaube gleichberechtigt vertreten sein könnten, von der durch eine mögliche Gestaltung der Majoritäten dem Unglauben Concessionen im Namen der Kirche gemacht würden.

Wollte die Rheinische Provinzialkirche nach vorliegendem Gesetzesentwurfe ihre Deputirten zur Landessynode wählen, so müßte sie ihre bisherige Organisation fallen lassen, womit sie selbst ihr Todesurtheil ausspräche. Dieses Ansinnen ist aber zu groß. Wir wissen noch gar nicht, welche Verfassungsform sich die bisher noch nicht presbyterial- und synodalisch organisirte Kirche in den östlichen Provinzen geben wird, und wir müssen deßhalb erst abwarten, was sie beschließt. Wird sie im Wesentlichen die in hiesigen Landen bewährten Grundsätze unter den von der Provinzialsynode im Jahre 1844 beantragten Modificationen adoptiren, so wird die Rheinische evangelische Kirche diese Neubildung mit Freuden begrüßen,

in gesetzlicher Weise prüfen und sich dann der in ihren Organen neu gebildeten Landeskirche anschließen.

Wir benutzen gern diese Gelegenheit, Euer Excellenz unsern aufrichtigsten Wunsch für eine gottgesegnete Leitung der gegenwärtig in Ihre Hand gelegten kirchlichen Angelegenheiten darzubringen, und verharren mit aller Ehrerbietung

Euer Excellenz

ganz gehorsamstes Moderamen der Rhein. Provinzialsynode.

(gez.) Schmidtborn, Präses. Wiesmann, Assessor.

M.

Antwort des Ministers Grafen von Schwerin an das Moderamen der Rhein. Provinzial-Synode.

Ew. Hochwürden eröffne ich auf den Bericht vom 13., 16. d. M., den Entwurf einer Verordnung wegen Berufung einer evang. Landessynode betreffend, Folgendes:

Die Frage, unter welchen Modalitäten die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen zur Theilnahme an der Bestrebung für eine allgemeine Verfassung der evangelischen Kirche des Landes aufzufordern seien, hat bis jetzt noch nicht der näheren Eröterung unterlegen. In jedem Falle dürfte jedoch als maßgebend der Grundsatz gelten müssen, daß jenen Gemeinden keines der Rechte entzogen werden könne, welche ihnen durch die Kirchenordnung vom 5. März 1835 gegeben sind. Es kann deshalb auch keinem Zweifel unterliegen, daß es den Provinzialsynoden, als den zu Recht bestehenden Vertreterinnen derselben, nicht verwehrt sein könne, bei der Wahl von Abgeordneten sich über diejenigen Bedingungen auszusprechen, unter denen sie zu einer einheitlichen Verfassung mit den übrigen Theilen des Landes sich zusammenschließen wollen. Wird dieser mittelbar auch schon im Entwurf angedeutete Gesichtspunkt festgehalten, so ist zu einer Besorgniß von einer Gefährdung der bestehenden Rechte kein Anlaß vorhanden. Vielmehr wird entgegengesetzt den Abgeordneten aus den Gebieten der Kir-

chenordnung vom 5. März 1835 nur um so mehr Gelegenheit geboten werden, die Vorzüge einer Verfassung in das Licht zu stellen, unter deren Schutze das kirchliche Leben bisher sich so kräftig und segensreich entwickelt hat. Zugleich erledigen sich dann auch die Bedenken, welche von dem etwaigen abweichenden Modus der Wahl für die östlichen Provinzen hergenommen sind, von selbst.

Ew. Hochwürden ermächtige ich, diese meine Eröffnung zur Kenntniß der Synodal-Kreise zu bringen.

Berlin, 31 Mai 1848.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) Graf von Schwerin.

N.

Anträge und Erklärungen der Pfarrer der Jülicher Kreissynode.

I.

Ueber die äußere Stellung der evangelischen Kirche, besonders in ihrem Verhältniß zum Staat.

Das von dem Ministerium der preußischen Nationalversammlung vorgelegte Verfassungsgesetz enthält in den §§ 10 u. 12 Bestimmungen, welche die künftige Stellung der evangelischen Kirche zu dem constitutionellen Staate betreffen.

Wir finden in denselben weder die Stellung der evangelischen Kirche zum Staate gehörig bestimmt, noch die Rechte und Freiheiten derselben hinreichend gewahrt.

Wir sind nämlich der Ueberzeugung, daß durch die Umänderung der Staatsverfassung zwar die Stellung der evangelischen Kirche zum Staate verändert sei, aber das Recht und der Besitz derselben nicht gefährdet, auch von der Nationalversammlung in keiner Weise in Frage gestellt werden kann, sondern einfach anzuerkennen und zu garantiren ist.

Demnach halten wir es für rechtlich begründet und unter den gegenwärtigen Umständen für nothwendig, daß das Verfassungsgesetz nicht nur im Allgemeinen die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate und die Selbständigkeit derselben anerkenne, sondern auch folgende Grundsätze ausspreche:

1) Die evangelische Kirche wird als eine selbständige Corporation anerkannt und mit den Rechten und Freiheiten, welche ihr nach der geschichtlichen Entwickelung zustehn und in ihrem Wesen begründet sind, sowie ihr die volle Freiheit gewährleistet wird, unter dem Schutze des Staates sich selbstständig zu verfassen und zu verwalten.

2) Deßhalb wird die ihr rechtlich zustehende, jedoch noch nicht verwirklichte Parität mit der katholischen Kirche vollständig durchgeführt, und ihr namentlich eine dem Verhältniß der Seelenzahl entsprechende Ausrüstung aus Staatsmitteln bewilligt, welche in dem Falle, daß es für die katholische Kirche geschehen sollte, in eine feste Dotation zu verwandeln ist.

3) Die evangelische Kirche bleibt nicht nur im Besitz und Genuß ihrer Anstalten, Stiftungen und Fonds, sondern empfängt auch forthin alle die Leistungen vom Staate, welche auf rechtlichen Bestimmungen beruhen oder ihr bisher gewährt worden sind.

4) Bei der Abfassung und Erlassung solcher Staatsgesetze, welche zugleich das Gebiet der evangelischen Kirche berühren, als über Schul- und Unterrichtswesen, Eid, Ehe und dergleichen, oder welche das Verhältniß verschiedener Konfessionen betreffen, wird jedesmal das Gutachten der evangelischen Kirchenbehörde erfordert.

5) Jedoch wird vorläufig schon ausgesprochen, daß bei der neuen Organisation des Schul- und Unterrichtswesens die Rechte, welche die evangelischen Gemeinden auf die Schulen haben, und insbesondere das Recht der Berufung der Lehrer und Beaufsichtigung der Schulen anzuerkennen, und nicht minder der evangelischen Kirchenbehörde bei der Besetzung der theologischen Lehrämter an den Universitäten eine angemessene Einwirkung zuzusichern ist.

II.

Ueber die Begründung einer neuen Verfassung für die evangelische Kirche in Preußen.

1) Wir halten dafür, daß die schon früher angebahnte, jetzt aber unerläßlich gewordene Begründung einer neuen Verfassung für die evangelische Kirche in Preußen möglichst

bald unternommen werden möge, und hegen die zuversichtliche Erwartung, es werde eine solche Verfassung zu Stande kommen, welche die ganze evangelische Kirche des Landes zu einer lebensvollen Einheit in Einmüthigkeit des Bekenntnisses mit einem thatkräftigen Kirchenregimente zusammenschließe.

2) Zu diesem wichtigen Werke muß allerdings, da es der evangelischen Kirche in Preußen zur Zeit an einer selbstständigen Organisation noch fehlt, die Anregung von der gegenwärtig bestehenden Staats-Kirchenbehörde ausgehen.

3) Wir halten dafür, daß die rheinische Provinzialkirche sich der Theilnahme an einer zu dem gedachten Zwecke zu berufenden Landessynode nicht entziehen, jedoch zuvor die bestimmte Erklärung abgeben möge, daß die zu entwerfende Verfassung für unsere Provinzialkirche nur dann erst Gültigkeit erlange, wenn sie von derselben geprüft und angenommen ist.

4) Zu einer Vereinbarung mit den östlichen Kirchenkreisen wird um so eher eine günstige Aussicht sein, wenn der von der Ministerial-Kommission veröffentlichte Entwurf zur Berufung einer Landessynode in einigen wesentlichen Punkten abgeändert wird.

5) Es widerstreitet den presbyterialen Institutionen unserer Provinzialkirche und giebt eine ungleichmäßige Zusammensetzung der Landessynode, wenn in den östlichen Provinzen die weltlichen Glieder der Kreissynode aus Urwahlen der einzelnen Parochien hervorgehen. Demnach wäre § 3 des Entwurfs dahin abzuändern, daß, bevor von der Bildung der Kreis- und Provinzialsynode die Rede sein darf, zuvörderst auf die Bildung eines Organs zur Vertretung der Gemeinden selbst durch Constituirung von Ortspresbyterien Bedacht genommen werde.

6) Insbesondere erregt § 4 des Entwurfs das schwere Bedenken, daß darin für die Ausübung kirchlicher Rechte nur bürgerliche und keine kirchliche Qualifikationen erfordert werden. Dieses Bedenken kann nur dann für gehoben erachtet werden, wenn für die Wählbarkeit der Presbyter die Bestimmungen der rheinischen Kirchenordnung über die Qualifikation derselben adoptirt werden und zugleich die Bestimmung getroffen wird, daß zu weltlichen Deputirten der Kreis-, Provinzial- und Landessynode nur Presbyter wählbar sind.

7) Ebenso können wir die in § 9 beabsichtigte Mehrvertretung des sogenannten Laienstandes auf der Landessynode weder in der Natur der Sache für begründet, noch mit den presbyterialen Einrichtungen für übereinstimmend halten und wünschen deßhalb, daß die Zahl der geistlichen und nichtgeistlichen Glieder für die Landessynode mindestens gleichgestellt werde.

8) Was dagegen den § 12 betrifft, so können wir den Anstoß, welchen derselbe in vielen Kreisen erregt hat, im Allgemeinen nicht theilen. Durch denselben werden die aus der Landeskirche ausgeschiedenen kirchlichen Gemeinschaften nicht ohne Weiteres zur Mitberathung der neuen Verfassung berufen, sondern es bleibt der Landessynode überlassen, ob sie denselben die Theilnahme an ihrer Arbeit gewähren wolle. Wir müssen aber von einer im kirchlichen Geiste zusammengesetzten Landessynode erwarten, daß sie das kirchliche Bekenntniß bewahren und nur diejenigen getrennten Glieder in sich wieder aufnehmen werde, welche ihre Uebereinstimmung mit dem Bekenntniß darthun.

O.

Beschlüsse

der am 22. Juni in Büchenbeuern abgehaltenen Conferenz.

(Nach der Mittheilung von Dr. Kling im Oktoberheft der Bonner Evangelischen Monatschrift.)

§ 1. Wir halten dafür, daß in Folge der eingetretenen Veränderungen im Verhältniß von Kirche und Staat die evangelische Kirche Selbstständigkeit in Gesetzgebung und Verwaltung anzusprechen habe, und erwarten, daß dieselbe unverkürzt vom Staate gegeben werde.

§ 2. Nach evangelisch-protestantischem Grundsatze ist es die Gemeinde, welche diese Autonomie ausübt, und wir wün-

schen, daß die Verfassung der evangelischen Gesammtkirche des Staats sich diesem Grundsatze gemäß gestalte, und dadurch Versöhnung in sich selbst, Einheit und Stärke gewinne.

§ 3. Wir erblicken in der Berufung einer evangelischen Landessynode das geeignete Mittel, die Erreichung des großen Zwecks anzubahnen, und halten dafür, daß die Beschickung einer solchen Synode weise und pflichtmäßig sei.

§ 4. Wir billigen daher auch den bekannten Entwurf zur Berufung einer Landessynode, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

a) daß in Beziehung auf § 3 des Entwurfs bei Neubildung der Kreissynoden in den östlichen Provinzen das Größenverhältniß der in den westlichen Provinzen bestehenden Kreissynoden im Interesse der Gleichheit zu Grunde gelegt werde;

b) daß der § 2 des Gesetzentwurfs so verstanden werde, daß die Deputirten zur Landessynode nicht blos aus dem Schooße der Provinzialsynode, sondern aus der Gesammtprovinzialkirche gewählt werden können;

c) daß die rheinische Provinzialsynode ihre Deputirten unter der Voraussetzung zur Landessynode sende, daß durch die Beschlüsse derselben die wesentlichen Grundlagen unserer Presbyterial- und Synodalverfassung nicht verletzt werden;

d) daß (§ 4 des Entwurfs) außer der bürgerlichen Unbescholtenheit als Bedingung der Wählbarkeit zur Landessynode die Theilnahme am Gottesdienste und Abendmahl (nach § 10 der Rheinisch-Westphälischen Kirchenordnung) festgestellt werde;

e) daß (in Bezug auf § 9 des Entwurfs) die Zahl der geistlichen Mitglieder der Landessynode der Anzahl der weltlichen gleich sein möge.

§ 5. Wir setzen voraus, daß die künftige Landessynode aus der Mitte der Gemeinden, die sich von dem bisherigen Kirchenregimente losgesagt haben, Glieder nur dann zur Theilnahme an ihren Berathungen und Beschlüssen zulassen wird, wenn dieselben ihre Uebereinstimmung mit dem Be-

kenntnißgrunde der evangelischen Kirche (im Sinne von Joh. 6, 68. 69.)*) nachweisen.

§ 6. Wir sehen mit freudiger Hoffnung der beabsichtigten Errichtung einer deutschen evangelischen Nationalkirche entgegen, und wünschen, daß auch von unserer Landeskirche nach Kräften zur Erreichung dieses großen Zieles mitgewirkt werde.

Außerdem wurde beschlossen, bei dem Moderamen unserer Provinzialsynode darauf anzutragen, daß es sobald als möglich eine Versammlung der kirchlichen Vertreter unserer Provinz veranlassen möge, da die gegenwärtige Lage der Kirche eine solche dringend erheische.

P.

Erklärung

der Konferenz aus der Synode Altenkirchen.

Hilgenroth, den 28. Juni 1848.

Die heute zu einer Konferenz hier versammelten Prediger und einige andere evangelische Männer aus der Synodalgemeinde von Altenkirchen eröffneten ihre Verhandlungen mit einer Besprechung über den „Entwurf einer Verordnung, die Berufung einer evangelischen Landessynode betreffend," und erklärten sich im Allgemeinen mit dem erwähnten Entwurfe einverstanden.

Die Konferenz stellt sich auf den Grund der evangelischen Kirche, die heilige Schrift, als einzige Quelle und Norm des christlichen Glaubens und Lebens, und spricht ihr Bekenntniß aus: Ev. Joh. 17, 3. Joh. 16, 68. 69. Joh. 5, 39. 2 Petr. 1, 19.

Die evangelische Kirche soll sich, dem Entwurf gemäß, einstweilen in den königlich preußischen Landen consolidiren,

*) „Die ursprüngliche zum Beschluß erhobene Fassung dieses Antrags enthielt diesen Zusatz nicht, und er lag auch nicht im Sinne desselben." Kling.

damit sie späterhin mit den evangelischen Kirchen der übrigen deutschen Länder sich vereinigen und groß und stark in ihrem innern und äußern Ausbau gestalten möge.

Sie ist eine freie Kirche, frei von der Bevormundung und Beaufsichtigung der Staatsgewalten, — sie entwickelt sich frei aus sich selbst auf dem Boden der heiligen Schrift.

Die bisherige Staats-Kirchenbehörde hat durch den „Entwurf rc." diese Entwickelung nur anregen wollen und will sich jeglicher ferneren Einwirkung begeben; — die Kreis- und Provinzialsynoden können den Entwurf rc. zur Berufung einer Landessynode in die Hand nehmen und in gesetzlicher kirchenordnungsmäßiger Weise denselben berathen, auch ihre Deputationen zur Landessynode mit besonderen Mandaten und Instructionen versehen, wodurch die provinziellen Interessen gewahrt werden.

Von einer überwiegenden Zahl der Laienglieder über die der geistlichen in den Synodal-Versammlungen, welche auf das allgemeine Priesterthum sich gründet, erwarten wir, nach unsern bisherigen Erfahrungen, keine Gefahr für die Kirche, sondern vielmehr ein größeres Interesse für die kirchlichen Angelegenheiten und vielseitigere, reichere Kräfte für den Ausbau der Kirche.

Daß die evangelische Kirche der Rheinprovinz sich schon jetzt als eine Sonderkirche in Preußen engherzig abschließen sollte, dafür finden wir vorläufig keinen Grund; wir hegen das volle Vertrauen zu der zu berufenden Landessynode, daß sie das presbyteriale und synodale Element nothwendig aufnehmen müsse, und nur Grundzüge zu einer freien Verfassung und Organisirung der Kirche aufstellen werde, die hiernach auf dem verfassungsmäßigen durch die Kreis- und Provinzialsynoden ausgebildet und durch die späteren Landessynodal-Versammlungen festgestellt und sanctionirt werden.

(gez.) Rehorn. Kümpel. Wittmann. Lantzendörffer. Th. E. Müller. Stöhr. Franz. Brauneck. Bungeroth. Dr. Arnoldi. Doll. Karl Bender. Lindenborn.

Q.

Erklärung

einer am 5. Juli 1848 gehaltenen freien Conferenz der Elberfelder Kreissynode.

Wir, als Glieder der die Elberfelder Kreissynode bildenden Presbyterien, auf Einladung unseres Moderamens zu einer freien Conferenz Behufs brüderlicher Besprechung der gegenwärtigen kirchlichen Zustände zusammengetreten, vereinigen uns einstimmig vor dem Herrn zu folgenden Erklärungen:

I.

Wir geben unsre volle Zustimmung zu dem Schritte, welchen das hochwürdige Moderamen der Provinzial-Synode durch seine an den Cultusminister unterm 13/16. Mai d. J. gerichteten Eingabe zu entschiedener Abwehr der durch den veröffentlichten Entwurf eines Wahlgesetzes für eine constituirende Landessynode der Selbstständigkeit und den verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten unserer Kirche drohenden Verletzung gethan hat, und sprechen dem Moderamen unsern Dank für diese rechtzeitige Erfüllung seiner Amts-Obliegenheit aus. In Bezug darauf, daß der Cultusminister durch eine solche Maßnahme sich das Recht beilegt, in der kirchlichen Organisation die Initiative zu ergreifen, eignen wir uns mit voller Zustimmung die von der Bonner Conferenz darüber abgegebene Erklärung an: „In dieser Uebergangszeit kann allerdings die Kirche von dem Staate die formelle Anregung und Sanction annehmen, die materiellen Grundgedanken muß sie aber aus sich selbst schöpfen. Jedoch muß diese formelle Anregung jedenfalls sich darauf beschränken, die Kirche in ihren verfassungsmäßigen Organen aufzufordern, die constitutiven Maßregeln zur Besitzergreifung der Autonomie in Gesetzgebung und Verwaltung zu treffen, so wie die Sanction dieser Maßregeln sich nur auf gewährleistender Anerkennung derselben als zu Recht bestehender Seitens des Staats beziehen kann."

II.

Wir haben die wohlbegründete Ueberzeugung, daß durch die eingetretene Veränderung im Verhältnisse des Staats zur Kirche uns von dem Herrn die Aufgabe gestellt ist, ohne allen Verzug unsere Kirche in den wirklichen Besitz der nunmehr durch Aufhebung der seither von den Staatsbehörden entgegengesetzten Hemmungen ihr wieder freigegebenen Selbstregierung in freier, selbstständiger Gesetzgebung und Verwaltung auf verfassungsmäßigem Wege zu setzen. Mit voller Zustimmung nehmen wir demnach die Mittheilung entgegen, daß das Moderamen der Provinzialsynode durch die Glieder der vorigjährigen Provinzialsynode und aus denselben die Wahl einer Commission veranlaßt hat, deren Aufgabe sein soll, Vorschläge zur Feststellung der für den jetzt eintretenden Zustand unserer Kirche erforderlichen organisirenden Bestimmungen zu bilden, die den Presbyterien, Kreissynoden und der Provinzialsynode zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werden sollen. Sollte wider Vermuthen die Mehrheit der darüber befragten Provinzial-Synodalglieder die Bildung einer solchen vorberathenden Verfassungs-Commission ablehnen, so hat nach unserer entschiedenen Ueberzeugung das Moderamen der Provinzialsynode das Recht und die Pflicht, ohne Verzug die Zusammenberufung einer außerordentlichen Provinzialsynode zur Beschlußnahme über die nothwendig gewordenen organisirenden Bestimmungen anzuordnen.

III.

Wir erachten es für unser Recht und unsre Pflicht, unsrer wohlbegründeten Ueberzeugung gemäß die Grundsätze aufzustellen, die wir als leitend und maßgebend für diese organisirenden Bestimmungen erkennen:

1. Die Presbyterial-Verfassung, wie sie ihrem Wesen nach in den ältern Kirchenordnungen, namentlich bei uns, für die reform. Kirche in der Kirchenordnung von 1654, für die luth. in der Kirchenordnung von 1677 u. 1687 ihren Ausdruck gefunden hat, soll in ihrer vollen Kraft und allseitigen, den gegenwärtigen kirchlichen Zuständen entsprechenden Entwickelung zur Wahrheit werden.

Demgemäß muß der von dem Minister in dem Bescheide an das Prov.-Syn.-Moderamen vom 31. Mai

d. J. als maßgebend geltend gemachte Grundsatz, „daß unsern Gemeinen keines der Rechte entzogen werden könne, welche ihnen durch die K.-O. vom 5. März 1835 gegeben seien," so beruhigend es auch ist, daraus zu entnehmen, daß wir von den Staatsbehörden keine weiteren Eingriffe in die anerkannten Rechte der Kirche zu befürchten haben, doch in Bezug auf die gegenwärtige Stellung der Kirche als völlig ungenügend und auf irriger Voraussetzung beruhend zurückgewiesen werden. Derselbe beruht nämlich auf der irrthümlichen, die rechtliche Stellung unserer Kirche verletzenden Voraussetzung, als wären die unserer Kirche zustehenden Rechte durch die K.-O. von 1835 derselben gegeben, während doch das Recht presbyterialer Selbstregierung und alle daraus fließenden Rechte und Freiheiten von der Reformation an ein unveräußerliches Eigenthum unserer Kirche gewesen sind und in den alten Kirchenordnungen ihren Ausdruck gefunden haben. Die K.-O. von 1835 hat somit für unsere Gemeinen dem Staate gegenüber nur die rechtliche Bedeutung einer in Gesetzesform ausgesprochenen Königl. Erklärung, wie und unter welchen Beschränkungen die Presbyterial-Verfassung unserer Gemeinen Seitens der Preuß. Regierung als gesetzliche Ordnung anerkannt werde, — eine Erklärung, deren Werth und Berechtigung durch die eingetretenen Veränderungen in der Staatsgesetzgebung ganz in Frage gestellt ist. In ihrem thatsächlichen Bestehen bildet sie jedoch als die einzig vorhandene, zu Recht bestehende gemeinschaftliche Kirchenordnung den Ausgangspunkt für die auf den Grundlagen der alten Kirchenordnungen zu treffenden gemeinsamen Bestimmungen der kirchlichen Organisation, deren Aufgabe selbstredend ist, nicht nur die in jener K.-O. anerkannten Rechte zu wahren, sondern namentlich die in derselben mit Stillschweigen umgangenen, von den Staatsbehörden in Handhabung der K.-O. bestrittenen und verkümmerten Rechte für die Kirche wieder in Besitz zu nehmen.

2. Den Gemeinen reformirten, wie lutherischen Bekenntnisses, ebenso auch den unirten Gemeinen muß völlig ungehemmte, freie Entfaltung und Durchführung ihrer

confessionellen Eigenthümlichkeit in Lehre, Gottesdienst und kirchlicher Ordnung gesichert sein, weil nach unserer wohlbegründeten Ueberzeugung dieß nicht nur ein unantastbares Recht der Gemeinen, sondern auch der einzige Weg ist, auf welchem die im Worte Gottes verheißene Darstellung der Einheit der Kirche in äußerlicher Erscheinung herbeigeführt werden kann.

3. Nur auf diese Grundbedingung hin erachten wir es für zulässig, unter derselben aber auch entschieden für wünschenswerth und erforderlich zur Wahrung der Einheit der evang. Kirche, daß eine den reformirten, lutherischen und unirten Gemeinen gemeinsame Kirchenleitung in einer gemeinschaftlichen Provinzial- und Kreissynode festgehalten, resp. festgestellt werde.

4. Es versteht sich von selbst, daß, da alle die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Staatsbehörden, namentlich das Königliche Consistorium, Bevormundung und Regierung der Kirche bis jetzt gehandhabt haben, außer Kraft treten, durch die Provinzialsynode ein mit der Ausführung der Prov.-Syn.-Beschlüsse und Handhabung der Kirchenleitung beauftragtes Collegium angeordnet werde. Bei der Bildung dieses Collegiums wird es sehr zu empfehlen sein, eben so auf gleichmäßige Vertretung der verschiedenen Confessionen Bedacht zu nehmen, so wie die dasselbe bildenden Aeltesten der Zahl nach gleichmäßig aus Geistlichen und Nicht-Geistlichen zu wählen. Diesem Collegium wird auch mit Ausschluß aller anderweitigen Einmischung das Recht zustehen, die Candidaten zu prüfen und über ihre Befähigung zum Dienste am Worte zu entscheiden.

5. Das sogenannte **jus majestaticum circa sacra** muß der eingetretenen Veränderung in der Staatsgesetzgebung entsprechend nach Maßgabe der dadurch herbeigeführten Beschränkungen und Modificationen genau sowohl seinem Umfange nach, als in der Weise seiner Handhabung festgestellt werden.

Indem wir es für angemessen erachten, diese von uns als wesentliche Grundlagen der kirchlichen Ordnung anerkannten Grundsätze dem Prov.-Syn.-Moderamen und durch

dessen Vermittelung der zu bildenden Verfassungs Commission zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung vorzulegen, sprechen wir es aus, daß wir es, aus dem Worte Gottes und der Geschichte der Kirche belehrt, wohl wissen, daß nicht die Verfassung die Kirche erbaut, schützt und erhält, sondern der Herr selbst durch Sein Wort und Seinen Geist. Wir vereinigen uns daher in herzlichem Erkennen und Bekennen der mannigfachen Sünden und Untreuen, die auch die Kirche unserer Lande in Zerrissenheit und Verfall gebracht haben, und in angelegentlichem Gebete zu dem Herrn, daß Er, zumal in der anbrechenden Zeit ernster Krisis, in Gnaden auf unsere Gemeinen sehe und Seine Kirche unter uns erbaue, erhalte und mehre. Er erwecke sich unter uns die Männer, die Er mit Seinem Geiste ausrüste zur Ausführung der Verheißung: Es soll durch dich gebauet werden, was lange wüste gelegen ist, und wirst Grund legen, der für und für bleibe, und sollst heißen, der die Lücken verzäunet und die Wege bessert, daß man da wohnen möge. (Jes. 58, 12.)

R.

Artikel

betreffend den einstweiligen Aufschub der Landessynode.

Berlin, den 14. Juli 1848.

Die evangelische Kirche des Landes ist durch die erfolgte Umwandlung des öffentlichen Rechtszustandes in die Nothwendigkeit versetzt worden, an die Umgestaltung ihrer Verfassung Hand anzulegen. Die enge Verbindung mit dem Staate, in welcher sie bisher hauptsächlich ihren äußeren Haltpunkt gefunden hat, geht ihrer Auflösung entgegen. Der Kirche steht die Aufgabe bevor, sich aus eigener Kraft selbstständig zu gestalten. Für das bestehende Regiment bot sich nun unter diesen Verhältnissen ein doppelter Weg dar. Entweder nämlich konnte dasselbe Alles der freien Association überlassen, oder es konnte der Kirche durch die Berufung

eines constituirenden Organs die Hand bieten, um sie in den neuen Rechtszustand hinüber zu leiten. Beide Maßregeln sind der ernstesten Prüfung unterworfen worden. Zuletzt aber hat für die zweite die Erwägung entschieden, daß sie allein der Kirche die Gefahr des Zerfallens in Parteien zu ersparen geeignet sein werde. Die Einleitungen, welche hiernach getroffen worden, sind bekannt. Von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ist eine Kommission zur Berathung der eben so schwierigen als wichtigen Angelegenheiten ernannt, und der von dem Referenten derselben vorgelegte Entwurf einer Verordnung wegen Berufung einer evangelischen Landessynode ist der Oeffentlichkeit zur freiesten Begutachtung übergeben worden, noch ehe er in der Kommission zur Verhandlung gelangt war. Diese Maßregel hat denn auch vielfältigen Anklang gefunden. Es ist mit Beifall anerkannt worden, daß man die Berathung nicht bloß auf den engeren Kreis habe beschränken wollen, und von allen Seiten her haben sich urtheilende Stimmen vernehmen lassen. Nicht weniger als sechzig Eingaben von Konsistorien und Synoden, Geistlichen und Gemeinden liegen dem Ministerium vor, und außerdem hat auch die Presse sich angelegentlich mit dem Gegenstande beschäftigt. Das Resultat dieser Debatte wird später der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten werden. Es kann jedoch schon jetzt gesagt werden, daß, wenn auch die Nothwendigkeit der Berufung einer Synode, eben so wie das Streben des Ministeriums im Allgemeinen anerkannt worden ist, dennoch im Einzelnen neben manchem Irrthümlichen und Mißverständlichen nicht wenige der Beachtung würdige Bedenken und Vorschläge laut geworden sind, welche nunmehr der ernstesten Erwägung zu unterziehen sein werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß solchergestalt das Verlangen nach einer Umgestaltung der Verfassung noch einige Zeit auf Befriedigung wird warten müssen Das Ministerium hofft indessen gerade dadurch seiner Pflicht zu genügen, daß es, anstatt eine der bedeutsamsten Fragen der Gegenwart zu überstürzen, vielmehr dieselbe einer besonnenen Lösung entgegenführt, und es würde diesen Weg selbst dann gewählt haben, wenn nicht ihm hier die Wünsche vieler wohlwollenden und freisinnigen Männer entgegengekommen wären. Hierzu tritt ferner der Umstand, daß das Ministerium ge-

genwärtig sich in einem Zustande interimistischer Verwaltung befindet, und ferner die Erwägung, daß bis jetzt auch der erforderliche formelle Rechtsboden noch nicht gegeben ist, insofern die Bedingungen und Modalitäten der Trennung der Kirche von dem Staate noch nicht gesetzlich fest stehen. Erst wenn dieses der Fall sein wird, wird es an der Zeit sein, mit den weiteren Maßregeln hervorzutreten, während gegenwärtig die Aufgabe nur die sein kann, die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, damit die Berathung diejenige Sicherheit und Allseitigkeit erhalte, welche ihr im wohlverstandenen Interesse der Kirche gewünscht werden muß.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Erster Artikel. Der Standpunkt. Das Oberconsistorium. Das geistliche Ministerium 1

Zweiter Artikel. Die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate 6

Dritter Artikel. Das Wahlrecht I. 9

Vierter Artikel. Das Wahlrecht II. 16

Fünfter Artikel. Die Presbyterial-Verfassung . . . 21

Sechster Artikel. Die Presbyterial- und Synodal-Verfassung 31

Siebenter Artikel. Die evangelische Landeskirche und die von ihr sich getrennt haltenden evangel. Gemeinden 37

Achter Artikel. Die Union 45

Neunter Artikel. Die gegenwärtige Stellung und Aufgabe der rheinisch-westphälischen evangel. Kirche . 53

Anlagen.

A. Errichtung eines evangelischen Oberconsistoriums . 61

B. Erklärung von von Auerswald und Graf von Schwerin 63

C. Rundschreiben des evangelischen Oberconsistoriums 64

D. Auflösung des evangelischen Oberconsistoriums . . 65

E. Ernennung der Ministerial-Commission 66

F. Erste Versammlung der Ministerial-Commission . 67

Seite

G. Veröffentlichung des Entwurfs zu einer Verordnung, die Berufung einer evang. Landessynode betreffend 68

H. Beschluß der Conferenz im Missionshause zu Barmen 70

I. Beschlüsse der evangelischen Conferenz zu Bonn . 71

K. Beschlüsse der westphälischen Prediger- und Aeltesten-Conferenzen in Hamm 73

L. Gehorsamste Vorstellung des Moderamens der Rheinischen Provinzialsynode 74

M. Antwort des Herrn Ministers Grafen v. Schwerin 78

N. Anträge und Erklärungen der Pfarrer der Jülicher Kreissynode 79

O. Beschlüsse der Conferenz zu Büchenbeuern . . 82

P. Erklärung der Conferenz aus der Synode Altenkirchen 84

Q. Erklärung der Conferenz der Elberfelder Kreissynode 86

R. Artikel, betreffend den einstweiligen Aufschub der Landessynode 90

Coblenz,
Buch- und Steindruckerei von J. Friedrich Kehr.

Förster Buchh.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Goebel, Max,

Die evangelische Kirchenverfassungsfrage mit Aktenstücken

Coblenz 1848

J.can.p. 449 l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545193-2